Die Verpfändung eines Warenlagers im Vergleich mit der Sicherungsübereignung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät

der Universität Marburg

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

vorgelegt von

Willy Mappes

Referendar aus Frankfurt a. M.

Frankfurt am Main.
Druck von Voigt & Gleiber.
1914.

Referent: Professor Dr. Fr. André, Marburg a. L.

Meiner Mutter.

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Einleitung	5
Kapitel I. Historische Entwicklung des Pfandrechts	11
§ 1. Im römischen Recht	11
§ 2. Im deutschen Recht	13
§ 3. Im allgemeinen Landrecht und im modernen Recht	15
Kapitel II. Regelung des Pfandrechts im bürgerlichen Gesetzbuch	17
§ 1. Die Grundlagen des Pfandrechts	17
§ 2. Die Pfandbestellung nach § 1205 Absatz 1, Satz 1 BGB.	20
§ 3. Die Pfandbestellung nach § 1205 Absatz 1, Satz 2 und Absatz 2 und § 1206 BGB.	25
§ 4. Welche Form der Pfandbestellung ist bei einem Warenlager am geeignetsten?	34
§ 5. Das Pfandobjekt	36
a) Verpfändung eines bestimmten tatsächlichen Teiles eines Warenlagers, dessen Bestand nicht dem Wechsel unterworfen ist	37
b) Verpfändung eines gesamten Warenlagers mit wechselndem Bestande oder eines Teils desselben	38
§ 6. Obligatorische Verpflichtungen aus dem Pfandvertrage	46
§ 7. Mehrheit von Pfandrechten	48
§ 8. Der Pfandverkauf	50
Kapitel III. Die Sicherungsübereignung eines Warenlagers	52
Kapitel IV. Vergleich der Verpfändung und Sicherungsübereignung eines Warenlagers. Welchem Sicherungsmittel ist der Vorzug zu geben?	58

Einleitung.

In allen Zeiten ist das Bestreben der Geldgeber dahin gegangen, möglichst nur gegen eine Sicherheit sich eines Teiles ihrer materiellen Güter zu entäussern und Kredit zu gewähren. Wenn auch nicht allein — massgebend ist auch der erzielte Umsatz an Waren —, so wird doch vorwiegend die Vermögenslage der Kaufleute durch die vorhandenen Warenbestände bestimmt. „Der Bestand an eigentlichem Kaufmannsgut, das Warenlager und die sonstigen Vorräte an den zur handelsmässigen Veräusserung bestimmten Sachen . . . bilden eine wesentliche Grundlage im Handelsverkehr.“[1]) Das Vertrauen darauf, dass das Warenlager als solches, zwar nicht gerade in dem derzeitigen, aber doch in dem sich aus ordnungsmässigem Geschäftsbetrieb ergebenden jeweiligen Bestande den Befriedigungsfonds für Ansprüche des Lieferanten oder doch den Grundstock eines solchen Befriedigungsfonds bilde, pflegt für die Kreditgewährung desselben hauptsächlich entscheidend zu sein.

Da unser heutiges Geschäftsleben noch nicht von dem Barzahlungssystem beherrscht wird, mit anderen Worten nur in den seltensten Fällen das grosse Publikum unmittelbar nach Empfang der gekauften Waren dieselben zu bezahlen pflegt, ist der Kaufmann bei seinem Lieferanten auf Kredit angewiesen. Denn einerseits ist er genötigt, seine Warenbestände zu ergänzen, andererseits verfügt er infolge seiner erheblichen Aussenstände nicht genügend über bare Mittel, um seine Neuanschaffungen bezahlen zu können. Aus diesen Umständen erklärt sich die dauernde Zunahme der Kreditgeschäfte und die hiermit verbundene, in der letzten Zeit im Vordergrunde der Erörterungen stehende

[1]) Hoeniger a. a. O. S. 1.

Frage, welches Sicherungsmittel bei derartigen Geschäften für den Kreditgeber am zuverlässigsten, und den Kreditnehmer am wenigsten hinderlich ist.

Die einfachste und natürlichste Form der Sicherung von Forderungsrechten ist die Hingabe eines Pfandes an den Gläubiger. Bei der Pfandbestellung übergibt der Schuldner dem Gläubiger eine bewegliche Sache mit der Abrede, der Gläubiger solle für den Fall, dass die Schuld am Fälligkeitstermine nicht getilgt werde, befugt sein, durch Verkauf der Sache seine Befriedigung zu suchen. Durch das unbedingte Erfordernis der Besitzentäusserung vermag das Pfandrechtsinstitut nicht in allen Fällen für den Kreditsuchenden und Kreditgeber den wirtschaftlich gewünschten Erfolg herbeizuführen. Bei einem Schuldner, der nur noch seine Möbel, sein Handwerkszeug, seine Ladeneinrichtung und seine Waren sein eigen nennen darf, kann eine Kreditgewährung gegen Verpfändung dieser Gegenstände nur von geringem Nutzen sein. Denn nach vorgenommener Verpfändung fehlen dem Schuldner die für sein Fortkommen unentbehrlichen Gegenstände, der Betrieb seines Geschäfts ist ihm unmöglich gemacht. Nicht allein für den Schuldner, sondern auch für den Kreditgeber ist dieser Erfolg höchst unerwünscht, da die Möglichkeit, dass der Schuldner infolge günstiger Geschäftsabschlüsse seine Aussenstände begleicht, meist ausgeschlossen sein wird. Es muss also ein Ausweg gefunden werden, der dem Gläubiger Sicherung gewährt und dennoch dem Schuldner den Besitz der Sache lässt.

Dem dringenden Bedürfnis nach einer Sicherungsmöglichkeit unter Belassung des Sicherungsobjektes im freien Gewahrsam des Schuldners hat der Verkehr durch Schaffung anderer Geschäftsgebilde als die Pfandbestellung gerecht zu werden versucht und zwar durch die Form der Sicherungsübereignung. Hierbei werden dem Gläubiger die Sachen durch Besitzkonstitut übereignet, er ist also gesichert, aber der Schuldner darf seine Möbel, sein Handwerkszeug weiter benutzen, seine Waren weiter verkaufen, ob-

wohl diese Gegenstände Sicherungszwecken dienlich gemacht sind. Da der Schuldner Inhaber des Geschäfts geblieben ist — dem Gläubiger ist ja nur das Warenlager übereignet worden — soll ihn, wie jeden Geschäftsinhaber, der Gewinn und der Verlust aus dem Geschäfte treffen. Anstelle der durch Verkauf ausgeschiedenen Waren soll er verpflichtet sein, neue Waren zur Ergänzung des Warenlagers anzuschaffen, und auch diese Waren sollen dem Eigentum des Gläubigers unterliegen.

So sehr man auch im ersten Augenblick geneigt sein mag, in diesem Rechtgebilde ein Sicherungsinstitut zu erblicken, das den wirtschaftlichen Erfordernissen weit mehr gerecht wird, als eine Verpfändung, so kann dennoch nicht geleugnet werden, dass die Verkehrssicherheit durch die Sicherungsübereignungen erheblich beeinträchtigt wird. Die Sicherungsübereignung von Warenbeständen ist mit der Gefahr verbunden, dass der Gläubiger, der im Vertrauen darauf, dass dem Schuldner die bei diesem vorhandenen Sachen gehören, ihm Kredit gewährt, und in dem Augenblick, in dem er zugreifen will, von dem unbekannten Eigentümer an der Verfolgung seiner Rechte gehindert wird. Daher ist denn auch die Zulässigkeit einer solchen Sicherungsübereignung wirtschaftlich äusserst bedenklich, und es herrscht über deren rechtliche Wertung ein zur Zeit noch ungeschlichteter Streit. Zur Beunruhigung lag noch wenig Veranlassung vor, solange man sich auf die Uebereignung individuell bestimmter Sachen zu Sicherungszwecken beschränkte, wie z. B. einer Ladeneinrichtung. Wenn auch von einigen Schriftstellern die Sicherungsübereignung überhaupt als Umgehung der Bestimmungen, dass zur Begründung des Pfandrechts an beweglichen Sachen eine Besitzübertragung auf den Gläubiger erforderlich sei, bezeichnet und um deswillen als nichtig erklärt wird, so wird doch von der neueren Praxis und überwiegend von der Theorie ein derartiges Geschäft, vorausgesetzt, dass es ernstlich auf Uebereignung gerichtet ist, für giltig erachtet. Die rechtliche Wertung ist auch keineswegs mit wirtschaft-

lichen Gefahren verbunden, da der kaufmännische Kredit nicht von dem Vorhandensein derartiger Gegenstände — wie z. B. einer Ladeneinrichtung — abzuhängen pflegt.[2])

Bilden dagegen Sachen den Gegenstand der Sicherungsübereignung, die vom Schuldner vereinbarungsgemäss nicht nur weiter gebraucht, sondern auch verbraucht werden, wie es bei einem Warenlager der Fall ist, dann ist zur Beunruhigung über dieses Geschäft Veranlassung vorhanden, da die Warenbestände, wenn auch noch andere Momente — wie der erzielte Umsatz — für die Kreditwürdigkeit zu berücksichtigen sind, eine wesentliche Grundlage des Kredits bilden. Wegen der hohen wirtschaftlichen Bedeutung dieser Art der Kreditgewährung ist es daher nicht zu verwundern, dass in Kaufmanns- und Juristenkreisen lebhaft die Frage über die rechtliche Zulässigkeit derartiger Verträge erörtert worden ist, und eine umfangreiche Literatur über die hier einschlägigen Fragen sich entwickelt hat.

Die Rechtsprechung, und ihr voran das Reichsgericht, hat sich nach anfänglichem Schwanken[3]) für die Gültigkeit[4]) derartiger Sicherungsübereignungen von Warenlagern ausgesprochen. Infolge dieser Entscheidungen hat eine mass-

---

[2]) Für die Ungültigkeit sind: Bähr a. a. O. S. 52 ff.; Hellwig: Arch. f. ziv. Prax. Bd. 64 S. 369; Leist a. a. O.; Katzenstein a. a. O.; A. A. Nathan a. a. O.; Wienstein Recht 1906 S. 72 ff.; Lilienthal a. a. O. Entsch. d. Reichsgerichts Bd. 57 S. 175 ff., Bd. 59 S. 146, Bd. 62 S. 126 ff.; J. W. 1911 S. 46 Nr. 34, S. 181 Nr. 5, Recht 1911 Nr. 748, Recht 1905 S. 632; Düringer a. a. O. Schäfer a. a. O.

[3]) D. J. Z. 1903 S. 153; Recht 1909 Beilagen Nr. 73; Seuff. Arch. 66 S. 102 Nr. 51; J. W. 1903 S. 143 Nr. 115, 1903 S. 129 Nr. 19, 1903 S. 163 Nr. 3.

[4]) Warneyer 5 S. 236 Nr. 213. Dieses Erkenntnis kann, da das Reichsgericht eine nähere Begründung seiner Auffassung fehlen lässt, obwohl es von Entscheidungen anderer Senate plötzlich abweicht, nicht von praktischem Werte sein. Vgl. hierzu Hallbauer Bankarch. 10 S. 307; Oertmann D. J. Z. 1911 S. 1178; Bollenbeck a. a. O.

lose Ueberspannung dieser Kreditform stattgefunden, und es ist sehr zu begrüssen, dass das Reichsgericht in einer neueren Entscheidung[5]) zum Ausdruck gebracht hat, dass es keineswegs gewillt ist, unlauteren Geschäften, die sich unter dem Deckmantel der Sicherungsübereignung breit machen, die Wege zu ebnen.

In der Literatur der neuesten Zeit hat sich in scharfer Weise Hoeniger in seinem Werke über die Sicherungsübereignung von Warenlagern gegen dieses Institut ausgesprochen. Hoeniger und ebenso Oertmann — in seinem Aufsatze über die Frage der Sicherungsübereignung D. J.-Z. 1911, S. 1178 — vertreten die Ansicht, dass Sicherungsübereignungen von Warenlagern der gesetzlichen Grundlage entbehren, und daher eine Beunruhigung über diese neue Kreditform unnötig sei. In einem ähnlichen Sinne ist auch ein Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin vom 15. Juni 1911[6]) über diese Frage gehalten, in welchem über das jenseits aller gesetzlichen Bestimmungen ungehemmt überhandnehmende Geschäft Klage geführt wird. Wie grosse praktische Bedeutung der Frage beizumessen ist, zeigt, dass auch der Deutsche Handelstag, veranlasst durch das erwähnte Gutachten und zwei frühere Eingaben der Berliner „Aeltesten" sich mit der Frage der

---

[5]) J. W. 1911 S. 576 Nr. 10; Entsch. d. R. G. Bd. 77 S. 210; Schäfer a. a. O. Schlesw. Holst. Anz. 1912 S. 53 Nr. 6; J. W. 1912 S. 457; Seuff. Arch. Bd. 67 S. 259 Nr. 147. Das Reichsgericht betont in der erwähnten Entscheidung, dass auch derjenige vorsätzlich Schaden zufüge, welcher einsähe, dass sein Tun nicht unwahrscheinlich die Schädigung zur Folge haben werde, aber trotz dieser Einsicht von seinem Tun nicht ablasse und die Schädigung im Hinblick auf den ihm entstehenden Vorteil in seinen Willen aufnehme. Allerdings sei der Kreditnehmer nicht verpflichtet, den Verkäufer über alle Verhältnisse aufzuklären, welche für seine Enschliessung massgebend sein könnten, aber er müsse mitteilen, was dieser unter den gegebenen Umständen nach der Verkehrsauffassung erwarten dürfe. Jene Grundsätze kämen auch bei der Prüfung, ob die Eigentumsübertragung wegen arglistiger Täuschung anfechtbar sei, in Betracht. Vergl. Furbach a. a. O.

[6]) Leipziger Zeitschr. 1912 Nr. 2 „. . . . es liessen sich nach unserem geltenden Rechte wirksame und unanfechtbare Sicherungsübereignungen nur schwer ermöglichen."

Zulässigkeit der Sicherungsübereignung von Warenlagern befasst hat. Ebenso bildete die Sicherungsübereignung Gegenstand eingehender Erörterung auf dem 31. Deutschen Juristentag, der eine Gesetzänderung für unumgänglich erachtete, um eine Beseitigung unredlicher Machenschaften zu erzielen. Ein näheres Eingehen auf die gemachten Reformvorschläge sei einem späteren Kapitel[7]) vorbehalten. Wir müssen uns hier auf die Aufzählung der einschlägigen Literatur[8]) beschränken.

Die vorliegende Arbeit soll sich lediglich auf die Behandlung der an erster Stelle erwähnten Sicherungsform — der Verpfändung eines Warenlagers — beschränken. Unsere Aufgabe wird es sein, zu versuchen, einen Ueberblick zu bieten über die Lehre des Pfandrechts an beweglichen Sachen und daran anschliessend die Ansichten zu schildern, welche über die Zulässigkeit der Verpfändung eines Warenlagers von den obersten Gerichten und in der Literatur vertreten werden. In einem späteren Kapitel soll dann die Frage behandelt werden, ob die Verpfändung den wirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird, oder ob nicht der Sicherungsübereignung der Vorzug zu geben ist. Diesem Kapitel mögen zum besseren Verständnis einige kurze Bemerkungen über die Sicherungsübereignung von Warenlagern vorangehen.

Zu Anfang unserer Ausführung soll der Vollständigkeit halber ein historischer Ueberblick über die Entwicklung des Pfandrechts gegeben werden, bei welcher Gelegenheit wir auch verschiedene moderne ausserdeutsche Kodifizierungen des Pfandrechts erwähnen wollen.

---

[7]) Kapitel IV der Darstellung S. 60 ff.

[8]) Staub a. a. O. § 368 Anm. 97; Hoeniger a. a. O.; Hellwig „Gläubigernot"; Linckelmann a. a. O. S. 211; Oertmann a. a. O.; Schöndorf D. J. Z. 1911 S. 702; Genève a. a. O.; Litten a. a. O.; Marck a. a. O.; D. J. Z. 1912 S. 1509; Luetgebrun J. W. 1910 S. 140; Bonnet a. a. O.; Melsbach a. a. O.; Siméon a. a. O.; Recken a. a. O.; Zeiler a. a. O.

Kapitel I.

Historische Entwicklung des Pfandrechts.

§ 1. Im römischen Recht.

Das römische Recht war in seinen Uranfängen höchst unentwickelt und ungelenk; ein eigentliches Pfandrecht kannte das altrömische Recht überhaupt nicht, d. h. ein besonderes, unmittelbar der Realsicherstellung eines Gläubigers dienendes jus in re aliena. Der Mangel wurde schwer empfunden, und man musste sich, um den wirtschaftlichen Zweck der Sicherstellung zu erreichen, des Instituts der Eigentumsübertragung mit entsprechender Nebenabrede bedienen. Diese Form der Sicherung, fiducia genannt, konnte auf zweierlei Weise zustande kommen.[9]) Entweder wurde dem Pfandgläubiger die Pfandsache durch mancipatio, und zwar „nummo uno", oder in iure cessio zu vollem quiritischem Eigentum übertragen. Damit der Schuldner wenigstens etwas sichergestellt war und die Aussicht besass, das aufgegebene Eigentum nach Tilgung seiner Schuld zurückzuerhalten, wurde dem Eigentumsübertragungsakte das pactum fiduciae hinzugefügt, in welchem der Pfandgläubiger sich verpflichtete, über die Pfandsache nur insoweit zu verfügen, als es zu seiner Sicherung erforderlich war. Hierdurch wurde zwar eine Sicherstellung des Gläubigers erreicht, durch das pactum fiduciae war es ihm aber unmöglich gemacht, von seinem Veräusserungsrecht Gebrauch zu machen. Andererseits war diese Form der Sicherung für den Schuldner mit der Gefahr verbunden, dass, falls die Pfandsache inzwischen an einen dritten Erwerber veräussert, verschenkt oder vertauscht worden war, ihm jede Möglichkeit fehlte, die Herausgabe von dem dritten Besitzer zu erwirken, da ihm ein dingliches Rückforderungsrecht nicht zustand.

[9]) Czyhlarz a. a. O.; Sohm § 72 a. a. O.

Wegen dieser Nachteile ist die Ausbildung einer anderen Form verständlich, um den Gläubiger für seine Forderung sicherzustellen. Man gewährte nämlich dem Gläubiger die Möglichkeit, die Pfandsache bloss zu Besitz zu übergeben, zu vollkommenem (juristischem) Besitz, aber nicht zu Eigentum. Diese Form der Realsicherung durch blosse Besitzeinräumung nannte man pignus (Faustpfand). Während diese Form der Verpfändung dem Schuldner grosse Vorteile gewährte, — denn er behielt sein Eigentum und konnte sein dingliches Rückforderungsrecht gegenüber jedem dritten Erwerber geltend machen —, war sie für den Gläubiger mit entschiedenen Nachteilen verbunden. Ihm fehlte jedes Recht, über die Sache zu verfügen, eine Möglichkeit sich aus dem Erlös der Pfandsache zu befriedigen, war ihm nicht geboten.

Man musste also eine Form der Sicherstellung zu finden suchen, die dem Schuldner das Eigentum überliess, und ihm somit ein dingliches Rückforderungsrecht gewährte, aber dennoch dem Gläubiger ein Recht gab, nötigenfalls sich durch Verkauf der Pfandsache zu befriedigen. Diese Erfordernisse erfüllte das Institut der hypotheca, ein neues auf blossem Vertrage beruhendes Pfandrecht, das durch die prätorische Rechtsentwicklung geschaffen worden ist. Es handelte sich um einen Verpfändungsvertrag ohne Besitzübergabe, welcher dem Gläubiger ein dingliches Klagerecht sowie ein Verkaufsrecht, dem Schuldner ein kraft Eigentums dingliches Rückforderungsrecht gewährte. Wohl ist die Verbindung des Hypothekenvertrags mit der Tradition der Sache in den Besitz des Gläubigers möglich, aber nicht erforderlich. Für die Entstehung des Pfandrechts ist wesentlich nur der Pfandvertrag, nicht die Besitzübertragung als solche.

Um dem vorwiegend in Betracht kommenden Handel gerecht zu werden, gestattete das römische Recht die Pfandbestellung sowohl an beweglichen wie unbeweglichen Sachen. Auch Sachgesamtheiten, wie z. B. eine taberna (Warenlager) konnten Gegenstand des Pfandrechts sein.

Man erkannte an, dass die später, d. h. nach Pfandkonvention, angeschafften Waren vom Pfandnexus ergriffen würden, während die verkauften aus dem Pfandnexus ausschieden. Diesen Standpunkt erkennen wir aus nachfolgender Digesten-Stelle, 1. 34 pr. D. de pignoribus 20, 1: Scaevola libro 27 Digestorum: Cum tabernam debitor creditoris pignori dederit, quaesitum est, utrum eo facto nihil egerit an tabernae appelatione merces, quae in ea erant, obligasse videatur? et si eas merces per tempora distraxerit et alias comparaverit easque in eam tabernam intulerit et decesserit, an omnia quae ibi deprehenduntur creditor hypothecaria actione petere possit, cum et mercium species mutatae sint et res aliae illate? respondit, ea quae mortis tempore debitoris in taberna inventae sunt, pignori obligata esse videntur. Aus dieser Stelle ersehen wir auch, wie sich die römische Doktrin zu dem Satze stellte, dass der Sachgesamtheit als solcher nicht Sacheigenschaft zuzuschreiben sei. In der zitierten Digesten-Stelle kommt mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck, dass Gegenstand dinglicher Rechte nur die einzelnen Stücke sind, die die Gesamtheit ausmachen, dass aber das Pfandrecht nicht die Sachgesamtheit als solche ergreift.[10])

§ 2. Im deutschen Recht.

Das deutsche Recht hatte mit Rücksicht auf die vorherrschende Bedeutung der landwirtschaftlichen Verhältnisse weniger Interesse der Entwicklung des Pfandrechts entgegengebracht, als das römische Recht, dessen Ziel es sein musste, dem vorwiegend in Betracht kommenden Handel ein für alle Beteiligten praktisches Sicherungsmittel zu gewähren. Aehnlich wie die fiducia des römischen Rechts suchte das ältere deutsche Recht den Zweck der Sicherstellung durch Uebereignung einer Sache zu erreichen. Während aber die römisch-rechtliche fiducia eine unbedingte Uebereignung schuf, und bei derselben nur für den Fall der Schuldtilgung eine Verpflichtung zur Rück-

[10]) Warnkönig a. a. O.

übereignung vorhanden war, erfolgte im deutschen Recht die Uebertragung unter der Resolutivbedingung der Befriedigung. Die deutschrechtliche Uebereignung bot also vor der fiducia insofern bedeutende rechtliche und wirtschaftliche Vorteile, als das Eigentum mit dem Eintritt der Bedingung ohne weiteres an den Uebereigner zurückfiel.[11])

Daneben entwickelte sich aber schon in fränkischer Zeit ein dem pignus der Römer entsprechendes Besitzpfandrecht, wobei dem Gläubiger das Pfand von dem Schuldner oder Fronboten als Faustpfand übergeben wurde. Bei der „älteren Satzung" — so nennt man das deutsche Besitzpfandrecht — blieb also der Verpfänder Eigentümer, und der Gläubiger erlangte die Gewere an der Pfandsache. Zum Teil wurde aber auch eine Verpfändung beweglicher Sachen möglich, bei welcher der Gläubiger nicht die Gewere an der Pfandsache erlangte, vielmehr dieselbe ebenso wie bei unbeweglichem Gut dem Eigentümer verblieb. Diese sog. „jüngere" oder „neuere Satzung" kam hauptsächlich bei der Verpfändung von Schiffen vor, die ja auch in anderer Richtung eine den Liegenschaften gleiche Behandlung erfahren haben, aber auch an Mobilien, z. B. an Hausrat, Vorräten, Vieh, Warenlager.[12]) Während bei der „älteren Satzung" die leibliche Gewere an der Pfandsache dazu diente, die Verpfändung für jeden Dritten erkennbar zu machen, wurde bei der „jüngeren Satzung" dem Publizitätsprinzip durch das Erfordernis einer öffentlichen Bestellungsform Genüge geleistet, indem man meist die Bestellung vor Rat oder Gericht und die Kundmachung durch Eintragung in ein öffentliches Buch verlangte. Denn man hielt unbedingt an dem Gedanken fest, dass jedes einer Sache anhaftende Pfandrecht äusserlich erkennbar sein müsse.[13]) Durch dieses Publizitätsprinzip, von dem das deutsche Recht beherrscht wurde, war die nach römischem

---

[11]) Brunner a. a. O. S. 620.
[12]) Gierke a. a. O. § 169; H. Meyer a. a. O.
[13]) Stobbe-Lehmann a. a. O. S. 307.

Rechte mögliche Gefahr, dass bei der Pfandbestimmung durch blossen Vertrag der Gläubiger an der beweglichen Sache ein Pfandrecht erhielt, welches durch vorgehende, ohne sein Wissen entstandene frühere Pfandrechte wertlos gemacht wurde, beseitigt.

§ 3. Im allgemeinen Landrecht und im modernen Recht.

Infolge der grundverschiedenen Behandlungsweise im römischen und deutschen Rechte musste es bei der Rezeption des römischen Rechtes im allgemeinen in Deutschland zu einem Kampfe kommen, dessen Ausgang zugunsten der deutschen Rechtsauffassung nicht zweifelhaft sein konnte. Es wurde zwar die römisch-rechtliche Pfandrechtslehre in Deutschland übernommen und bildete bis zum Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches die Grundlage für das Pfandrecht an beweglichen Sachen. In den deutschen Partikularrechten blieben aber die deutsch-rechtlichen Grundsätze erhalten und haben seit dem 18. Jahrhundert in zahlreichen Kodifizierungen Ausdruck gefunden. Denn trotz seiner vorzüglichen juristischen Durchbildung war das römisch-rechtliche Pfandrecht der wirtschaftlichen Aufgabe, eine Realsicherung zu gewähren, infolge der offenkundigen Fehler nicht gewachsen, die besonders in den durch die Formlosigkeit seiner Begründung gegebenen Mangel der Erkennbarkeit, sowie in der Anerkennung der das gesamte gegenwärtige und zukünftige Vermögen des Schuldners umfassenden Generalhypothek gelegen waren.

Zuerst hatte das preussische allgemeine Landrecht die Bewegung gegen das als gemeines Recht in Geltung gebliebene römische Recht hinsichtlich der Pfandbestellung in Fluss gebracht und den deutsch-rechtlichen Fundamentalsatz der Erkennbarkeit der Verpfändung wieder aufgegriffen. Das allgemeine Landrecht I, 20 § 105 bestimmte: „Wird die Sache in dem Naturalgewahrsam des Schuldners gelassen oder dahin zurückgegeben, damit er sie im Namen des Gläubigers besitzen solle, so ist kein Pfandrecht entstanden.“

Dem Beispiele Preussens folgte dann der Code civil Art. 2085 ff., das sächsische bürgerliche Gesetzbuch, §§ 466 ff., das österreichische bürgerliche Gesetzbuch, §§ 451 ff., das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch Art. 305 ff., das Frankfurter Pfandgesetz vom 10. Jan. 1837 u. a.[14])

Da aber noch nicht überall in Deutschland der Grundsatz galt „ohne Faust kein Pfand",[15]) gelangte man, um nach der politischen Zusammenfassung aller deutschen Staaten zu einer Einheit auch einen einheitlichen Rechtszustand zu schaffen und die gemein-rechtliche Mobiliarhypothek auszuschalten, zur reichsrechtlichen Normierung des Erkennbarkeitsprinzips, indem man in § 14 des Einführungsgesetzes zur Reichskonkursordnung vom 10. Febr. 1877 die Bestimmung traf, dass Faustpfandrechte im Sinne des § 40 der Konkursordnung an beweglichen Sachen nur dann bestehen sollten, wenn der Pfandgläubiger oder ein Dritter für ihn den Gewahrsam erlangt oder behalten hätte. Damit aber der Rechtszustand in denjenigen Gebieten, in denen die Zulässigkeit der Pfandbestellung durch blossen Vertrag noch vorhanden war, mit den pfandrechtlichen Bestimmungen der auch für sie geltenden Reichskonkursordnung und des Einführungsgesetzes in Einklang gebracht werde, blieb nichts anderes übrig, als ebenfalls das Erkennbarkeitsprinzip gesetzlich für erforderlich zu erklären. Nachdem dies geschehen, war die gemeinrechtliche Mobiliarhypothek für das ganze Reichsgebiet ausgeschlossen, und das deutsche Recht hatte den Sieg davon getragen.

Von den neuesten Kodifikationen, die gleichfalls den deutsch-rechtlichen Grundsatz der Erkennbarkeit des Pfandrechts zum Ausdruck bringen, sei das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 1. Jan. 1912 erwähnt, welches in Art. 884

[14]) Souchay a. a. O. S. 383 ff.; Neumann-Levi a. a. O. S. 4 ff. Eine genaue Uebersicht bei Schöndorf: Zeitschrift für Handelsr. Bd. 68.

[15]) Z. B. in Hamburg und anderen freien Hansestädten, sowie in Braunschweig und den beiden Grossherzogtümern Mecklenburg.

bestimmt: „Fahrnis kann, wo das Gesetz keine Ausnahme macht, nur dadurch verpfändet werden, dass dem Pfandgläubiger der Besitz an der Pfandsache übertragen wird."

Kapitel II.

Regelung des Pfandrechts im bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 1. Die Grundlagen des Pfandrechts.

Nach der heute herrschenden Grundauffassung des Pfandrechts ist darunter ein Recht zu verstehen, sich durch Verwertung einer fremden Sache Befriedigung für eine Forderung zu verschaffen.[16]) Die Sache haftet dinglich für die Forderung. Begründet wird dieses dingliche Recht so, dass der Gläubiger dem Schuldner eine bewegliche Sache mit der Abrede übergibt, der Gläubiger solle für den Fall, dass die Schuld am Fälligkeitstage nicht getilgt werde, befugt sein, durch Verkauf der Sache seine Befriedigung zu suchen.

Gegenstand des Pfandrechts können bewegliche Sachen jeder Art, sowie Rechte[17]) sein, aus welchen der Geldgeber seine Befriedigung erlangen kann.[18]) Aber nicht allein verbrauchbare, vertretbare, künftige[19]) und unpfändbare[20]) Sachen sind der Verpfändung fähig, auch eine Sach-

---

[16]) Wolff a. a. O. § 129, I.

[17]) § 1273 Abs. 1 BGB.: „Gegenstand des Pfandrechts kann auch ein Recht sein."

[18]) § 1204 Abs. 1 BGB.

[19]) § 1204 Abs. 2 BGB.: „Das Pfandrecht kann auch für eine künftige oder bedingte Forderung bestellt werden."

[20]) Auch ein Verkauf der rechtsgültig verpfändeten unpfändbaren Sachen verstösst nicht gegen die Vorschriften der Zivilprozessordnung über Sachen, die der Pfändung nicht unterworfen sind. Vgl. Planck a. a. O. § 1233 II b; Staudinger a. a. O. § 1233 II e; Biermann § 1233 II c; a. A. OLG. Bd. 1. S. 432; diese Ansicht ist aber unzutreffend, da § 1233 Abs. 2 BGB. nicht auf die Vorschriften der Pfändung, sondern lediglich auf die Vorschriften über den Verkauf einer gepfändeten Sache verweist.

gesamtheit[21]) kann Gegenstand des Pfandrechts sein, wie z. B. ein Warenlager.

Das Warenlager vereinigt in sich eine Menge einzelner körperlicher Gegenstände, die angeschafft sind, um wiederum veräussert zu werden. Der Zweck dem sie zu dienen bestimmt sind, hält die verschiedenen, an sich durchaus selbständigen, körperlichen Sachen derart zusammen, dass sie im Verkehr als zusammengehörig, geradezu als ein Ganzes erscheinen. Diese Merkmale deuten auf die Zugehörigkeit zu den Sachgesamtheiten hin, sie kennzeichnen das Warenlager als Sachinbegriff.

Bei der Verpfändung eines Sachinbegriffs ist nicht die Sachgesamtheit als solche Gegenstand des Pfandrechts, sondern die darin enthaltenen, durch einen Sammelnamen zusammengefassten Einzelkörper. Es müssen daher die Verpfändungserfordernisse für jede der zu der Sachgesamtheit gehörigen Sachen erfüllt sein. In der Sachgesamtheit eine von der Summe der Einzelsachen verschiedene körperliche Einheit zu erblicken, die Gegenstand des Pfandrechts ist, wäre irrig, da die Sachgesamtheit lediglich einen Begriff darstellt; dieser kann aber niemals etwas körperliches sein.[22]) Da also die Bestellung dinglicher Rechte nicht an einer Sachgesamtheit als solchen, sondern allein an den dazu gehörigen Einzelsachen erfolgen kann, sei bereits hier hervorgehoben, dass die Verpfändung eines

---

[21]) Unter Sachgesamtheit versteht man eine Mehrheit einzelner Sachen, die im Verkehr als selbständige Sachen behandelt werden, die aber durch einen gemeinsamen Zweck zu einem Ganzen verbunden sind. Die Lehre von den Sachgesamtheiten enthält im gemeinen Recht wie unter der Herrschaft des BGB. eine grosse Zahl von Kontroversen, über welche die bei Windscheid a. a. O. Bd. 1 S. 394 Anm. 5 befindliche Literaturangabe einen Ueberblick bietet.

[22]) Staub a. a. O. § 368 Anm. 11; Demelius a. a. O. S. 209; Entsch. d. RG. Bd. 53 S. 220. A. A. Dernburg BGB. Bd. III § 267 3 und Gierke a. a. O. § 170 7. Beide halten es für unrichtig, dass nach BGB. nur Einzelsachen als solche, wenn schon unter einem Sammelnamen, verpfändbar seien, vielmehr könne sich der dingliche Vertrag auf die Gesamtsache als solche richten und die entsprechenden sachenrechtlichen Wirkungen hervorbringen. Vgl. hierzu Wolff, a. a. O. § 161 IV, 2, von welchem die erwähnte Lehre bekämpft wird.

Warenlagers durch Verpfändung der einzelnen, in dem Lager befindlichen Waren geschieht. Es steht jedoch nichts im Wege, dass die Verpfändung unter der im Verkehr üblichen zusammenfassenden Benennung vorgenommen wird.

Wie das Pfandrecht des früheren Rechts, wird das des bürgerlichen Rechts entweder durch Rechtsgeschäft (und zwar durch dinglichen Vertrag), durch Gesetz[23]) oder durch Pfändung begründet. Das Pfändungspfandrecht ist im allgemeinen in der Zivilprozessordnung geregelt. Doch wird in § 804 Abs. 2 Z. P. O. bestimmt, dass das Pfändungspfandrecht dem Gläubiger im Verhältnis zu anderen Gläubigern dieselben Rechte gewährt, wie ein durch Vertrag erworbenes Faustpfandrecht. Es sei jedoch hervorgehoben, dass trotz analoger Anwendung der Bestimmungen über das Vertragspfand nicht die Grundsätze von Erwerb im guten Glauben auf das Pfändungspfandrecht auszudehnen sind, da diese rechtsgeschäftlichen Erwerb voraussetzen. Auf die kraft Gesetzes entstandenen Pfandrechte sind die für das rechtsgeschäftlich bestellte Pfandrecht gegebenen Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. (§ 1257 BGB.).

Für die Entstehung eines vertragsmässigen Pfandrechts sind, wie im gemeinen Recht, Voraussetzungen: eine rechtskräftige Forderung, ein besonderer Bestellungsakt und grundsätzlich die Verfügungsbefugnis des Verpfänders.

Wie sich aus § 1204 BGB. ergibt, ist das Pfandrecht ein streng akzessorisches Recht.[24]) Es ist ebenso wie die Hypothek seinem Wesen nach von einem Forderungsrechte, dessen Erfüllung es sichern soll, abhängig. Das Pfandrecht unterscheidet sich aber u. A. darin von der Hypothek, dass die Hypothekenforderung auf Geld[25]) gerichtet sein muss, während beim Pfandrecht die

---

[23]) Z. B. das Pfandrecht des Vermieters (§ 559 BGB.), des Gastwirts (§ 704 BGB.), des Verpächters (§§ 581, 585), des Unternehmers (§ 647 BGB.).

[24]) § 1252 BGB. Erlischt die Forderung, so erlischt das Pfandrecht.

[25]) § 1113 BGB.

gesicherte Forderung keine Geldforderung sein muss; nur muss dieselbe in eine Geldforderung übergehen können.[26]) Eine weitere Voraussetzung des Pfandrechts ist die Gültigkeit der zu sichernden Forderung, eine Naturalobligation reicht daher zur Begründung eines Pfandrechts nicht aus.[27])

§ 2. Die Pfandbestellung nach § 1205 Abs. 1 Satz 1 BGB.

„Zur Bestellung des Pfandrechts ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Gläubiger übergibt und beide darüber einig sind, dass dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll. Ist der Gläubiger im Besitz der Sache, so genügt die Einigung über die Entstehung des Pfandrechts." § 1205 Abs. 1 BGB.

Diese Vorschrift ist der Bestimmung über die Eigentumsübertragung wörtlich nachgebildet, wie denn überhaupt sich die Regelung der Pfandbestellung aufs engste an die Vorschriften über die Uebertragung des Eigentums anschliesst. So kann, wie wir noch näher sehen werden, die Uebergabe der Pfandsache wie bei der Eigentumsübertragung durch bestimmte Surrogate ersetzt werden. Allerdings wird bei der Pfandbestellung die Uebertragung des Besitzes an den Erwerber noch strenger und ausnahmsloser gefordert, als bei der Eigentumsübertragung.

Unter „Uebergabe" versteht man die Uebertragung des unmittelbaren Besitzes, die sich durch ein körperliches Nehmen und Geben vollzieht. Ist jedoch der Pfandgläubiger jederzeit in der Lage, die Gewalt über die Sache auszuüben, dann genügt auch die blosse Einigung zwischen Pfandgläubiger und Pfandnehmer über den Besitzübergang. (§ 854 Abs. 2 BGB.).[28])

Da der Grundsatz unseres Pfandrechts ist, einen äusseren, das Bestehen des Pfandrechts erkennbar machen-

---

[26]) § 1228 Abs. 2 Satz 3 BGB.: „Besteht der geschuldete Gegenstand nicht in Geld, so ist der Verkauf erst zulässig, wenn die Forderung in eine Geldforderung übergegangen ist."

[27]) Z. B. eine Forderung aus Spiel oder Wette.

[28]) So kann z. B. an einem, offen auf dem Felde lagernden, Strohhaufen durch blosse Einigung ein Pfandrecht bestellt werden.

den Zustand herzustellen,[29]) muss das Herrschaftsverhältnis des Pfandgläubigers jedem Dritten kenntlich sein. [30]) Am deutlichsten wird das neu geschaffene Besitzverhältnis des Pfandgläubigers durch Besitzwechsel kundgemacht.[31]) Darin, dass der Verpfänder bestimmte Gegenstände gesondert aufstapeln und mit Pfandtafeln versehen lässt, liegt keine Uebergabe im Sinne des § 1205 BGB., solange der Verpfänder die Möglichkeit der Gewaltausübung über die Sache behält.[32]) Werden aber diese Gegenstände derart von dem Pfandgläubiger bewacht, dass ein Zutritt des Verpfänders unmöglich ist, dann ist ein Pfandrecht gültig bestellt.[33])

Der körperlichen Uebergabe steht es gleich, wenn der Raum, in welchem die zu verpfändenden Waren aufbewahrt werden, versiegelt oder der dazu passende Schlüssel dem Pfandgläubiger ausgehändigt wird.[34]) Diese Uebergabe des Schlüssels hat nicht etwa einen symbolischen Charakter, sondern dient zur Begründung eines tatsächlichen Herrschaftsverhältnisses des Pfandgläubigers.

Auf die Gültigkeit der Verpfändung hat es keinen Einfluss, wenn der Verpfänder nach Aushändigung des Lagerraumschlüssels sich durch einen Nachschlüssel oder zufällig zu dem Schlosse passenden Schlüssel Zugang zu den verpfändeten Warenvorräten verschafft. Es wäre auch unbillig, wenn für den Pfandgläubiger daraus ein Nachteil erwachsen sollte.

Zweifelhaft könnte es sein, ob eine Pfandbestellung auch dann ihre Gültigkeit bewahrt, wenn der Verpfänder einen ordnungsmässig zu dem Türschloss gehörigen zweiten Schlüssel ohne Wissen des Pfandgläubigers zurückbehält. Einem derartigen Verhalten des Verpfänders eine Wirkung

---

[29]) Protokolle S. 443.
[30]) Entsch. d. RG. Bd. 66 S. 258 ff. insbes. S. 262 ff.
[31]) J. W. 1910 S. 816 Nr. 35.
[32]) Entsch. d. RG. Bd. 74 S. 146.
[33]) Warneyer 1912 Nr. 433.
[34]) Entsch. d. RG. Bd. 40 S. 222; O. L. G. (Stettin) Bd. 2 S. 334.

auf die Gültigkeit der Pfandbestellung einzuräumen, würde den Prinzipien des Bestellungsaktes widersprechen. Denn zu dem nach § 1205 Abs. 1 BGB. erforderlichen Besitzerwerb genügt es, dass ein solches Verhältnis geschaffen wird, welches dem Pfandgläubiger ein beliebiges Einwirken auf die Pfandsache ermöglicht. Zudem ist der Pfandgläubiger weder in der Lage besondere Schutzmassregeln dagegen zu treffen, dass ein anderer auf nicht ordnungsmässige Weise an das Warenlager gelangt, noch darf es als seine Aufgabe bezeichnet werden,[35]) solche Schutzmassregeln zu treffen.

Auch ist ein zeitweiliges Ueberlassen des Schlüssels an den Verpfänder auf das Fortbestehen der Verpfändung ohne Einfluss. Das Pfandrecht erlischt keineswegs, wenn der Pfandgläubiger dem Verpfänder vorübergehend den Schlüssel zu dem Lagerraum überlässt, damit sich dieser aus demselben bestimmte Waren abholen oder neue Waren einlagern könne. Da der Pfandgläubiger in einem solchen Falle nicht die Absicht besitzt, den Verpfänder wieder in den Besitz der räumlichen Herrschaft über das Lager zu setzen, erlischt auch nicht etwa das Pfandrecht gemäss § 1253 BGB. in dem es lautet: „Das Pfandrecht erlischt, wenn der Pfandgläubiger das Pfand dem Verpfänder oder dem Eigentümer zurückgibt.[36])

Es ist nicht erforderlich, dass die Uebergabe des Pfandobjekt an den Pfandgläubiger persönlich erfolgt. Auch ist die Uebergabe an einen bevollmächtigten Stellvertreter zulässig. Wer diese Rolle des Stellvertreters übernimmt, ist unerheblich, nur ist nicht der Eigentümer des Pfandobjekts als Besitzmittler zuzulassen, da sonst die Erkennbarkeit des Pfandrechts beeinträchtigt werden könnte.

Es hat also eine körperliche Uebergabe auch dann stattgefunden, wenn das Warenlager einem Besitzdiener des Pfandgläubigers verpfändet worden ist. Der Pfandgläubiger

---

[35]) Seuff. Arch. Bd. 50 S. 15; Düringer-Hachenburg a. a. O. III S. 501. A. A. Biermann a. a. O. § 1206 1a.

[36]) Entsch. d. RG. Bd. 40 S. 223. Seuff. Arch. Bd. 62 Nr. 57.

braucht daher bei der Verpfändung nicht persönlich mitzuwirken, da der Besitzdiener infolge seiner Abhängigkeit vom Besitzherrn als dessen Werkzeug erscheint, sodass die Handlungen des Besitzdieners unmittelbare Rechtsfolgen für den Pfandgläubiger nach sich ziehen. Die Erkennbarkeit des Besitzes des Pfandgläubigers wird in der Hauptsache durch die Erkennbarkeit des sozialen Abhängigkeitsverhältnisses vermittelt, in dem sich der Besitzdiener zu seinem Besitzherrn befindet.[37])

Es fragt sich, wer den Posten eines Besitzdieners bekleiden kann? Zunächst kann ein Angestellter des Pfandgläubigers Besitzdiener sein. Nimmt derselbe das Pfandobjekt oder den Schlüssel zu dem Speicher, auf welchem die zu verpfändenden Waren aufgestapelt sind, an sich, so hat die Uebergabe stattgefunden, und die Aenderung des Besitzverhältnisses ist in äussere Erscheinung getreten.[38])

Auch ein Angestellter des Verpfänders kann als Pfandverwahrer wirksam für den Pfandgläubiger fungieren. Selbst ein im Dienste des Verpfänders befindlicher Prokurist kann für den Pfandgläubiger bei dem Uebergabeakt des Pfandobjekts als Besitzdiener auftreten.[39]) Es bleibt unberücksichtigt, ob der Vertreter im übrigen befugt ist, die Firma des Verpfänders per procura zu zeichnen und anderweitig zu vertreten. Steht aber der Besitzdiener in einem Angestelltenverhältnis zu dem Verpfänder, so müss, um der Verpfändung Gültigkeit zu verleihen, die Rechtsverschiebung äusserlich auf irgend eine Weise kenntlich gemacht werden. Es müssen deshalb Einrichtungen getroffen werden, die in den Geschäftskreis des Verpfänders eingreifen und jedem Dritten sichtbar kundtun, dass sich eine Aenderung des Besitzes vollzogen hat. Es muss eine Trennung und Aussonderung der zu verpfändenden Waren stattfinden, die-

[37]) Entsch. d. RG. Bd. 77 S. 209.
[38]) Biermann a. a. O. § 1205, 1 a; Wolff a. a. O. § 163 Anm. 1.
[39]) Entsch. d. RG. Bd. 67 S. 421; wegen sonstiger Angestellten s. Entsch. d. RG. Bd. 74 S. 146; J. W. 1911 S. 811 Nr. 18.

selben müssen auf einen abgeschlossenen Speicher verbracht werden, zu welchem der Besitzdiener den alleinigen Schlüssel an sich nimmt.

Es ist aber keineswegs erforderlich, dass der Besitzdiener in einem Angestelltenverhältnis zum Pfandgläubiger oder Verpfänder stehen muss. Besitzdiener kann auch jede dritte Person sein, die vom Pfandgläubiger mit der Vornahme der Besitzergreifung des Pfandobjekts an seiner Stelle beauftragt wird. So kann z. B. ein Lagerhalter für den Pfandgläubiger die zu verpfändenden Waren an sich nehmen und in seinen Lagerräumen aufbewahren, oder auch nur die Schlüssel, welche den die Warenvorräte bergenden Speicher verschliessen, sich aushändigen lassen, um sie dem Pfandgläubiger zu übergeben, oder selbst in Verwahrung zu behalten.[40]) Uebernimmt ein Pfandhalter selbst die Aufbewahrung, so darf er dem Verpfänder nicht die Speicherschlüssel etwa zur freien Benutzung der Räume überlassen oder ihm beliebigen Zutritt zu den verpfändeten Warenbeständen gewähren. Ein derartiges Verhalten würde mit der Begründung seines Herrschaftsverhältnisses nicht in Einklang stehen.[41])

Wenn auch die Uebergabe an einen bevollmächtigten Stellvertreter erfolgen kann, entspricht es nicht der Absicht des Gesetzgebers, den Verpfänder zur Stellvertretung des Pfandgläubigers bei der Pfandübergabe zuzulassen, selbst wenn der Vornahme des Pfandbestellungsgeschäftes der § 181 BGB. nicht entgegenstehen würde. Denn dadurch würde verhindert werden, dass das Pfandrecht in äussere Erscheinung tritt.

Aus den bisherigen Ausführungen ersehen wir, dass die Erlangung des Besitzes ein unbedingtes Erfordernis der Pfandbestellung ist. Es genügt daher der blosse Auftrag des Pfandgläubigers an seinen Vertreter, eine noch im Besitze des Verpfänders befindliche Sache für ihn zu be-

---

[40]) Warneyer 1908 Nr. 322.

[41]) Entsch. d. RG. Bd. 66 S. 258; Bd. 77 S. 201; J. W. 1906, S. 224 Nr. 7.

aufsichtigen und verwalten, nicht. Ein solcher Auftrag stellt lediglich eine Willenserklärung dar, durch die in den Verhältnissen der tatsächlichen Gewalt über die Pfandsache keine Aenderung eintritt. Unbedingt erforderlich ist ein Realgeschäft.[42])

§ 3. Die Pfandbestellung nach § 1205 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 und § 1206 BGB.

Die Besitzübertragung ist in der Regel mit grossen Schwierigkeiten verbunden, bei vielen Arten des Pfandobjekts wird sie sogar direkt untunlich sein, beispielsweise bei einem Warenlager. Diesem Bedenken hat der Gesetzgeber Rechnung getragen, und es kommen in solchen Fällen die erleichterten Verpfändungsformen der §§ 1205 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und § 1206 BGB. in Betracht.

I. Befindet sich der Pfandgläubiger bereits im Besitze der Pfandsache, so genügt die blosse Einigung über die Entstehung des Pfandrechts.[43]) Hatte also der Pfandgläubiger bereits vor der Pfandbestellung die Warenbestände im Verwahrungsbesitz, so verwandelt sich dieser durch blosse Einigung in Pfandbesitz und begründet das Pfandrecht.[44]) Da auf diese Weise dem Verpfänder auch die tatsächliche Verfügungsmacht über die Pfandsache entzogen wird, tritt der Nachteil der mangelnden Erkennbarkeit der Verpfändung nicht zu Tage.

II. „Die Uebergabe einer im mittelbaren Besitze des Eigentümers befindlichen Sache kann dadurch ersetzt werden, dass der Eigentümer den mittelbaren Besitz auf den Pfandgläubiger überträgt und die Verpfändung dem Besitzer anzeigt.“ (§ 1205 Abs. 2 BGB.). Die Verpfändung durch Abtretung des Herausgabeanspruchs unterscheidet sich in zwei Punkten von der Eigentumsübertragung durch

---

[42]) Recht 1910 Nr. 3008; Entsch. d. RG. Bd. 74 S. 147.
[43]) § 1205 Abs. 1 Satz 2 BGB.
[44]) Recht Bd. 8 S. 26.

Anspruchsabtretung.[45]) Im Gegensatz zu der Verpfändung ist die Uebereignung durch Anspruchsabtretung auch möglich, wenn der Veräusserer nicht mittelbarer Besitzer der Sache ist. Ferner ist zu einer Uebereignung nach § 931 BGB. nicht, wie bei der Verpfändung, die Anzeige an den Dritten erforderlich. Diese Anzeige von der Abtretung des Herausgabeanspruchs an den dritten Besitzer ersetzt bei der Verpfändung die körperliche Verbindung zwischen Pfandobjekt und Pfandgläubiger. Denn durch das Rechtsverhältnis des mittelbaren Besitzes ist zugleich die Rechtsfolge bedingt, dass der dritte Besitzer verpflichtet wird, dem Pfandgläubiger auf Verlangen die Pfandsache herauszugeben.[46])

Ein Beispiel soll die erwähnten Unterschiede vor Augen führen: Derjenige, dem eine Sache gestohlen oder verloren gegangen ist, kann wohl die abhanden gekommenen Sachen durch Abtretung des Herausgabeanspruchs übereignen, nicht aber verpfänden, da er keinen mittelbaren Besitz hat. Anders der Vermieter und der Verleiher; sie können die vermietete, verliehene Sache sowohl veräussern wie verpfänden, nur muss bei der Verpfändung zu dem blossen Vertrage noch die Anzeige an den Mieter resp. Entleiher hinzukommen.

Die nach § 1205 Abs. 2 BGB. notwendige Anzeige hat durch den Verpfänder zu erfolgen. Sie kann jedoch auch von dem Pfandgläubiger, vorausgesetzt, dass er hierzu bevollmächtigt ist, ausgehen. Es steht aber dem dritten Besitzer das Recht zu, unverzüglich die Anzeige zurückzuweisen, falls ihm nicht die Vollmachtsurkunde vorgelegt worden ist. Auf diese Weise kann er die Pfandbestellung vereiteln.[47]) Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass bei der Verpfändung durch Abtretung des Herausgabeanspruchs nicht etwa das Eigentum auf

---

[45]) § 931 BGB. lautet: „Ist ein Dritter im Besitze der Sache, so kann die Uebergabe dadurch ersetzt werden, dass der Eigentümer dem Erwerber den Anspruch auf Herausgabe der Sache abtritt."

[46]) Protokolle III S. 442, 443.

[47]) Analogie aus § 174 BGB.

den Pfandgläubiger übergeht. Dies verbleibt vielmehr bei dem Verpfänder und lediglich auf dem Verwahrungsvertrage, wie wir als Beispiel annehmen wollen, beruht der Rückgabeanspruch des Pfandgläubigers. Es entsteht also ein sog. mehrstufiger mittelbarer Besitz, indem zugleich mit der Uebertragung des mittelbaren Besitzes zu Verpfändungszwecken für den Verpfänder ein neuer mittelbarer Besitz höherer Stufe entsteht, da der Pfandgläubiger zum Besitzmittler des Verpfänders wird.[48])

III. Zur Bestellung des Pfandrechts ist nicht ein ausschliesslicher Gewahrsam des Pfandgläubigers erforderlich, es genügt vielmehr unter Umständen, aber keineswegs für alle Fälle, die Einräumung des blossen Mitbesitzes an den Pfandgläubiger. Diese Form genügt nur dann, wenn sich die Sache zugleich unter dem Mitverschlusse des Gläubigers befindet, oder falls sich die Sache in vermittelndem Besitze eines Dritten befindet und mit diesem vereinbart wird, dass die Herausgabe des Pfandobjektes nur an den Verpfänder und Pfandgläubiger gemeinsam erfolgen soll.[49]) Hier kann also im Gegensatz zu der Eigentumsübertragung die Uebergabe durch Einräumung eines qualifizierten Mitbesitzes ersetzt werden. Notwendig ist, dass ein Mitbesitz zur gesamten Hand geschaffen wird, d. h. ein Besitz, welcher Pfandgläubiger und Verpfänder die Möglichkeit gewährt, gemeinschaftlich über die Pfandsache verfügen zu können.

1. Der Mitbesitz kann ein unmittelbarer sein, d. h. die Pfandsache kann unter einen Verschluss genommen werden, den der Verpfänder ordnungsmässig nur unter gleichzeitiger Mitwirkung des Pfandgläubigers öffnen kann. Nehmen wir beispielsweise den Fall an, dass ein Waren-

---

[48]) Wolff a. a. O. § 163 I c § 15 I 2.

[49]) § 1206 BGB.: „Anstelle der Uebergabe der Sache genügt die Einräumung des Mitbesitzes, wenn sich die Sache unter dem Mitverschlusse des Gläubigers befindet, oder falls sie im Besitze eines Dritten ist, die Herausgabe nur an den Eigentümer und Gläubiger gemeinschaftlich erfolgen kann."

lager den Gegenstand des Pfandrechts bildet. Um dem Pfandgläubiger daran den Mitbesitz einzuräumen, muss durch Anbringung eines zweiten Schlosses an der Tür des Lagerraumes die Einrichtung so getroffen werden, dass der Verpfänder nur gemeinsam mit dem Pfandgläubiger die Tür zu öffnen in der Lage ist. Auf diese Weise wird dem Prinzip der Erkennbarkeit Rechnung getragen sowie die ausschliessliche Verfügungsmacht des Verpfänders dadurch beseitigt, dass er sich lediglich unter Mitwirkung des Pfandgläubigers zu den verpfändeten Warenbeständen Zutritt verschaffen kann. Der Mitverschluss bedingt einen doppelten Verschluss, sodass entweder der Zugang mittels zweier verschiedener Schlösser verschlossen ist, deren jedes nur durch einen besonderen Schlüssel geöffnet werden kann, oder dass das Oeffnen des Schlosses nur mittels zweier Schlüssel möglich ist. Kein Mitverschluss liegt vor, wenn ein Schlüssel zum Oeffnen genügt, sodass jeder ohne den andern zu öffnen vermag. Auch genügt nicht die Möglichkeit des Mitverschlusses, sondern die tatsächliche Ausschliessung der alleinigen Gewalt des Verpfänders ist notwendig. Wird ein Rechtsverhältnis derart geschaffen, dass der Pfandgläubiger oder sein Stellvertreter nur der Form des § 1206 BGB. wegen einen zweiten Schlüssel erhalten, in Wirklichkeit aber durch Oeffnen und Offenlassen des Verschlusses dem Verpfänder freien Zutritt geben soll und auch gibt, so wird kein Pfandrecht begründet.[50])

Es fragt sich, ob es auf die Gültigkeit einer Pfandbestellung von Einfluss ist, wenn der Verpfänder ohne Wissen des Pfandgläubigers einen zweiten Schlüssel zurückbehalten oder sich einen Nachschlüssel verschafft hat. Man muss unseres Erachtens annehmen, dass dennoch ein Pfandrecht entsteht, und dessen Fortbestehen nicht durch die Handlungsweise des Verpfänders beeinträchtigt wird. Denn es

[50]) Entsch. d. RG. Bd. 77 S. 201.

wäre unbillig, wenn man den Pfandgläubiger einem dolosen Vorgehen des Verpfänders preisgeben wollte.[51])

Es sei aber besonders hervorgehoben, dass die Einräumung des Mitbesitzes als Traditionssurrogat nur dann genügt, wenn sich die Sache unter Mitverschluss des Gläubigers befindet. Es gilt also der Satz, dass Mitverschluss ohne Mitbesitz ebenso wenig genügt, wie Mitbesitz ohne Mitverschluss. Es ist daher erforderlich, dass das die Waren bergende Behältnis, welches unter dem Mitverschlusse des Pfandgläubigers steht, sich in einem Raume befindet, zu dem der Zutritt nur durch ein Zusammenwirken des Pfandgläubigers und des Verpfänders gewonnen werden kann.

Würde z. B. der Pfandgläubiger anstelle des Verpfänders das Grundstück mieten, auf dem sich ein zu verpfändendes Warenlager befindet, und dem Verpfänder die Schlüssel überlassen, so würde es des nach § 1206 erforderlichen Mitverschlusses ermangeln. Denn da dem Verpfänder das Grundstück allein zugänglich bleibt, wird nicht der hier als Traditionssurrogat vorgeschriebene qualifizierte Mitbesitz begründet.[52])

2. Die zur Pfandbestellung notwendige Beseitigung der ausschliesslichen Verfügungsmacht des Verpfänders kann auch durch Einräumung des mittelbaren Mitbesitzes erfolgen, derart dass die in dem Besitze eines Dritten befindliche Sache nur an den Pfandgläubiger und Verpfänder gemeinsam herausgegeben werden darf. Es genügt aber auch, wenn der Dritte zwar für den Verpfänder und Pfandgläubiger gemeinschaftlich besitzen, die Pfandsache aber nur an den Pfandgläubiger herausgeben soll; denn auch hier ist der besondere Charakter des Besitzes bei der Pfandbestellung, nämlich des Entziehungsbesitzes, gewahrt.[53])

---

[51]) OLG. Bd. 8 S. 195; Recht 1904 S. 224; 1905 S. 107; Gruch. Beiträge Bd. 48 S. 955. A. A. Biermann § 1206 1 a, M. Wolff Jherings Jahrb. Bd. 44 S. 200 Anm. 146.

[52]) Entsch. d. RG. Bd. 53 S. 219; OLG. Bd. 5 S. 323. Planck a. a. O. § 1206; Biermann a. a. O. § 1206 1 a. A. A. Dernburg a. a. O. Bd. 3 § 264.

[53]) Endemann a. a. O. § 136 S. 541 ff.

Der Drittbesitzer erscheint in diesen Fällen als „Pfandhalter", wozu sowohl eine in keinem Dienstverhältnis zu Pfandgläubiger und Verpfänder stehende Persönlichkeit wie auch ein Angestellter derselben berufen ist. So können die zu verpfändenden Warenbestände einem Lagerhalter übergeben werden mit der Anweisung, Waren nur gemeinschaftlich an Verpfänder und Pfandgläubiger herauszugeben. Ebenso kann ein Angestellter des Pfandgläubigers oder Verpfänders als Pfandhalter fungieren.[54]) Wird aber beispielsweise ein Prokurist des Verpfänders als Pfandhalter bestellt, dann bedingt diese Doppelstellung Anordnungen, welche das Mitherrschaftsverhältnis des Pfandgläubigers deutlich hervortreten lassen. Er darf sich auch nicht mit Rücksicht auf seine nähere geschäftliche Stellung zu dem Verpfänder verleiten lassen, dem Verpfänder das Warenlager zur Entnahme der Bedarfsbestände für einige Stunden zugänglich zu machen, derart dass er dem Verpfänder die Schlüssel anvertraut und erst nach den Geschäftsstunden wieder den die Pfandsachen bergenden Lagerraum abschliesst.[55]) Derartige Massnahmen des Pfandhalters würden gegen die Grundsätze des Mitbesitzes verstossen und, wenn von vornherein das Verhältnis auf diese Grundlage gestellt ist, eine Ungültigkeit der Pfandbestellung zur Folge haben.

Ist ein Pfandhalter bestellt, so ist darauf zu achten, dass demselben unmittelbarer Alleinbesitz zustehen muss. Wird neben dem Pfandhalter dem Verpfänder eine gleichartige, unmittelbare Gewalt eingeräumt, auf die Pfandobjekte einzuwirken, so ist die Pfandbestellung nichtig. Es ist aber nicht notwendig, dass die Pfandobjekte in die Lagerräume des Pfandhalters verbracht werden. Die Verpfändung ist auch wirksam, wenn die verpfändeten Waren in den Räumen, Kellern und Magazinen des Verpfänders lagern bleiben, und dem Pfandhalter der Alleinbesitz an

---

[54]) OLG. Bd. 7 S. 42.

[55]) Staub a. a. O. § 368 Anm. 11. A. A. OLG. Posen 1909 S. 46.

denselben durch Uebergabe der betreffenden Schlüssel verschafft wird. Auf diese Weise wird das Herrschaftsverhältnis des Pfandhalters für die Aussenwelt in genügender Weise kenntlich gemacht.[56])

Nachdem wir gesehen, dass als Pfandhalter sowohl eine dritte, als auch eine im Anstellungsverhältnis zum Pfandgläubiger oder Verpfänder stehende Person fungieren kann, wollen wir noch die Frage erörtern, ob nicht auch die Ehefrau des Verpfänders als Pfandhalterin bestellt werden kann. Ist die Ehefrau des Verpfänders zugleich auch Mitinhaberin der Firma, so kann sie unmöglich die Rolle einer Pfandhalterin übernehmen, da unter diesen Voraussetzungen der Besitz bei der verpfändenden Firma bleiben und der Verpfänder nicht seiner Machtstellung über die Pfandsachen enthoben werden würde.[57]) Es kann also nur der Fall in Frage kommen, in dem der Verpfänder alleiniger Inhaber der Firma ist, und dessen Ehefrau mit dem Geschäft nicht in Verbindung steht.

Das Gesetz stellt in § 1362 BGB. zugunsten der Gläubiger des Mannes (Verpfänders) die Vermutung auf, „dass die im Besitz eines der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Manne gehören.“ Diese Rechtsvermutung bleibt aber für die hier erörterte Frage ohne Bedeutung, da sie nur für die Eigentumsverhältnisse massgebend ist, während es sich hier um Besitzverhältnisse handelt. Eine dem § 1362 Abs. 1 BGB. analoge Besitzvermutung des Inhalts, dass alle innerhalb der häuslichen Gemeinschaft befindlichen Sachen ausser den für den persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten, sich im Besitze des Mannes befinden, ist nicht im Gesetz enthalten und dürfte unseres Erachtens auch aus § 1354 nicht abzuleiten sein.[58]) Aus güterrechtlichen

---

[56]) Staub a. a. O. § 368 Anm. 10; Dernburg a. a. O. Bd. 3 § 264, 5.

[57]) Entsch. d. RG. Bd. 67 S. 421.

[58]) Staudinger a. a. O. § 1373, 6; OLG. Bd. 2 S. 221; Seuff Arch. Bd. 55 Nr. 125.

Grundsätzen würden sich also keine Bedenken gegen die Bestellung der Ehefrau des Verpfänders als Pfandhalterin ergeben. Betrachten wir aber die Stellung derjenigen Personen zum Verpfänder, welche nach herrschender Ansicht zu Pfandhaltern zuzulassen sind,[59]) so finden wir, dass es stets solche sind, die, wenn sie auch in einem Dienstbarkeitsverhältnis zum Verpfänder stehen, doch für jeden Aussenstehenden als „dritte" Person im Verhältnis zum Verpfänder angesehen werden müssen. Während ein Angestellter durch Vertragsabrede aus seinem Angestelltenverhältnis zum Verpfänder herausgehoben und aus seiner Besitzdienerstellung dem Verpfänder gegenüber in eine solche dem Pfandgläubiger gegenüber versetzt werden kann, ist eine derartige Veränderung bei der Ehefrau des Verpfänders unseres Erachtens nicht denkbar. Auf alle Fälle ist die Wahrscheinlichkeit so gering, dass kein Dritter die Eigenschaft der Ehefrau als Pfandhalterin ahnen könnte. Auf Grund dieser Erwägung dürfte die hier erörterte Frage zu verneinen sein, da man sonst gegen das vom Gesetz aufgestellte Erkennbarkeitsprinzip verstossen würde. Aber ganz von diesen juristischen Erwägungen abgesehen, wird sich die Praxis wohl niemals zu der Bestellung der Ehefrau des Verpfänders als Pfandhalterin entschliessen können, da infolge des begreiflichen Interesses der Ehefrau an den Vermögensstücken des Verpfänders — ihres Ehegatten — der Besitz des Pfandgläubigers zu leicht gefährdet werden könnte.

Zur Verpfändung genügt nicht das bei der Uebereignung zulässige Traditionssurrogat des Besitzkonstituts, d. h. die Vereinbarung eines Rechtsverhältnisses, vermöge dessen der Pfandgläubiger mittelbarer Besitzer, der Verpfänder dessen Besitzmittler wird. Die Zulässigkeit dieses Surrogats ist mit dem das heutige Pfandrecht beherrschenden Prinzip der Erkennbarkeit unvereinbar, da sonst die römisch-rechtlichen Mobiliarhypotheken wieder auftauchen würden, die,

---

[59]) Entsch. d. RG. Bd. 67 S. 421; Bd. 77 S. 201.

da sie die Heimlichkeit begünstigen, die Verkehrssicherheit gewaltig gefährden. Bei der heutigen Pfandbestellung kommt es darauf an, die pfandbestimmte Sache aus dem Kreis der dem Verpfänder zur freien Verfügung verbleibenden Gegenstände auszuscheiden, welcher Zweck allein durch ein Mittel greifbarer Natur erreicht werden kann, wozu aber das Konstitut nicht die Kraft besitzt.[60]) Es ist somit gesetzlich unmöglich, dass ein Kaufmann seinem Gläubiger sein Warenlager verpfändet, dasselbe aber zur Leihe oder Verwahrung in seinem Gewahrsam behält. Auch eine Umgehung des Besitzkonstituts derart ist nicht statthaft, dass der Verpfänder seine Warenbestände dem Pfandgläubiger zu Pfandzwecken übergibt, sich dieselben aber zurücktradieren lässt, um sie als Verwahrer oder Entleiher zu besitzen. Das durch die körperliche Uebergabe entstandene Pfandrecht würde durch die Rückübertragung untergehen, denn § 1253 Abs. 1 BGB. bestimmt: „Das Pfandrecht erlischt, wenn der Pfandgläubiger das Pfand dem Verpfänder oder dem Eigentümer zurückgibt. Der Vorbehalt der Fortdauer des Pfandrechts ist unwirksam.“ Ist jedoch mit dem Besitzkonstitut die Verabredung verbunden, dass der Pfandgläubiger die Waren an sich nehmen dürfe, und ist dies auch geschehen, so steht diese Vereinbarung der wirklichen Uebergabe gleich.[61]) Dieser Fall kann vorliegen, wenn Waren verpfändet werden sollen, die der Verpfänder im Zeitpunkt der Vereinbarung noch nicht besitzt, die er vielmehr erst noch erwerben wird.

Aus den bisherigen Ausführungen ersehen wir, dass das bürgerliche Gesetzbuch gegenüber der Mobiliarhypothek und dem Generalpfandrecht des gemeinen Rechts das deutschrechtliche Prinzip der Erkennbarkeit des Pfandrechts übernommen, das Besitzkonstitut, als für die Pfandbestellung

---

[60]) Scholler a. a. O. S. 371; Wernick a. a. O. S. 376; Entsch. d. RG. Bd. 19 S. 38; Bd. 37 S. 34; Bd. 53 S. 220; Bd. 56 S. 52; Entsch. des bayr. Obersten LG. 1 S. 182; 2 S. 473; Mot. III S. 801; Protokolle III S. 443.

[61]) Entsch. d. RG. Bd. 33 S. 27.

ungeeignet, ausgeschlossen und nur der körperlichen Uebergabe die Macht verliehen hat, eine gültige Verpfändung herbeizuführen.

§ 4. Welche Form der Pfandbestellung ist bei einem Warenlager am geeignetsten?

Bei einem Warenlager wird die Verpfändung durch Besitzübertragung auf den Pfandgläubiger regelmässig untunlich sein, wenn es auch theoretisch richtig sein mag, dass alles, was beweglich ist, auch fortgegeben werden kann. Will der Schuldner einem Gläubiger sein Warenlager zum Pfand übergeben, so kann er diesem nicht anders den Besitz verschaffen, als dass er ihn statt seiner in das Geschäft setzt, oder sämtliche Waren zu ihm hinüber bringt. Der erste Weg kann dem Schuldner nicht ernstlich zugemutet werden, weil eine derartige Uebergabe über den wirtschaftlichen Zweck des Pfandgeschäfts hinausgeht. Das Hinschaffen der Waren ist aber praktisch undurchführbar, da es, ganz von dem gewaltigen, durch den Transport verursachten Kostenaufwand abgesehen, dem Pfandgläubiger an Raum fehlen wird, die Waren bei sich zu lagern. Sollte er aber auch über die erforderlichen Lagerräume verfügen, so wird er die Mühen der Verwahrung schwerlich auf sich nehmen wollen, zumal wenn die Erhaltung der Pfandgegenstände eine besondere Sorge erfordert.[62])

Diese Erwägungen rechtfertigen den Satz, dass eine Besitzübertragung eines Warenlagers praktisch nicht oder nur sehr selten durchführbar ist. Es können daher nur die Verpfändungsformen der §§ 1205 Abs. 2 und 1206 BGB. Anwendung finden. Da der § 1205 Abs. 2 BGB. den den speziellen, nicht gerade häufig vorkommenden Fall im Auge hat, dass es sich um Verpfändung einer im mittelbaren Besitz des Eigentümers befindlichen Sache handelt,

---

[62]) Man denke z. B. an ein Pelzlager, das der Mottengefahr ausgesetzt oder an ein Weinlager, dessen Bestände vor Witterungseinflüssen zu schützen ist.

kommt wohl für die Pfandbestellung an einem Warenlager vor allem die Bestimmung des § 1206 BGB. zur Anwendung, nach der anstelle der Uebergabe der Sache die Einräumung des Mitbesitzes genügt, wenn die Sache sich unter dem Mitbesitze des Gläubigers befindet, oder die Verwahrung der Pfandsache bei einem Drittbesitzer, dem aufgegeben wird, die Sache nur an Eigentümer und Gläubiger gemeinschaftlich herauszugeben. Es sei aber ausdrücklich hervorgehoben, dass bei einem Warenbestand eines offenen Ladens die Einrichtung des Mitverschlusses im Sinne des § 1206 nicht angängig ist, da dies mit einer erheblichen Störung des Geschäftsbetriebs verbunden sein würde. Die übrigen Warenvorräte können aber sehr wohl pfandrechtlichen Zwecken dienlich gemacht werden, ohne dass der Geschäftsbetrieb dadurch lahm gelegt würde. Denn nach Einräumung des Mitbesitzes an den Pfandgläubiger oder dessen Bevollmächtigten kann eine Kontrolle in der Weise eingeführt werden, dass Letztere dauernd über die Warenbestände unterrichtet bleiben. Als Pfandgegenstände können die jeweilig in dem Warenlager enthaltenen Waren derart gelten, dass die veräusserten Waren alsbald nach Verkauf aus der Haftung ausscheiden, die neuerworbenen alsbald in diese eintreten.[63])

Es werden sich aber auch in vielen Geschäften Warenvorräte finden, die nicht während des ganzen Jahres verkauft werden können, sondern deren Umsatz an eine bestimmte Saison geknüpft ist. Man denke nur an Konfektionsgeschäfte, deren Warenbestände im Sommer ganz andere sein müssen als im Winter. Reicht in einem derartigen Geschäft der Bestand an Sommerwaren aus, um die Forderung des Gläubigers sicher zu stellen, so ist deren Verpfändung während der Wintermonate ohne jeden Einfluss auf den Geschäftsbetrieb des Schuldners. Hat Letzterer bis in die Sommermonate seine Schulden dem Pfandgläubiger gegenüber noch nicht beglichen, so kann

63) Wienstein a. a. O. S. 377; Entsch. d. RG. Bd. 53 S. 228; OLG. Bd. 12 S. 136, 138.

dann anstelle der Sommerwaren eine Verpfändung der Winterbestände vorgenommen werden.

Die vorgehenden Erörterungen führen uns zu folgendem Ergebnis: Die Verpfändung eines Warenlagers durch Besitzübertragung ist wegen der Art des Pfandgegenstandes regelmässig untunlich. Für derartige Verpfändungen kommen die erleichterten Bestimmungen der §§ 1205 Abs. 2, 1206 BGB., vor allem die Bestimmung des § 1206 BGB. in Betracht.

§ 5. Das Pfandobjekt.

Wie bereits in der Einleitung dieser Arbeit ausgeführt wurde, ist auch die Verpfändung eines Sachinbegriffs, also auch eines Warenlagers, nach den heutigen Gesetzesbestimmungen zulässig. Nur ist zu beachten, dass die Erfordernisse der Pfandbestellung, besonders das der Besitzübertragung für jede einzelne Sache erfüllt sein müssen, wenn auch die Verpfändung des Sachinbegriffs unter der im Verkehr üblichen zusammenfassenden Benennung erfolgen kann.

Soll ein Warenlager zu Sicherungszwecken ausgenützt werden, so sind verschiedene Möglichkeiten denkbar, wie ein Warenbestand zu diesen Zwecken verwertet werden kann. Der einfachste Fall ist der, dass der Schuldner einen bestimmten, tatsächlichen Teil seiner Warenvorräte, die er für längere Zeit in seinem Geschäftsbetrieb entbehren kann, dem Gläubiger verpfändet. (Z. B. 300 Säcke Weizen).

Ist aber diese Art der Verpfändsung für den Schuldner mit grossen Nachteilen verbunden, insofern, als ihm verschiedene Geschäftsabschlüsse entgehen würden, könnte er den bestimmten abgegrenzten Teil seiner Warenbestände nicht auch weiter veräussern, so kann neben dem Pfandvertrag eine Vereinbarung des Inhalts getroffen werden, dass der Pfandgläubiger in den Verkauf dieser Waren einwilligt, und der Verpfänder sich verpflichtet, gleichwertige Ersatzstücke wieder anzuschaffen.

Eine dritte Möglichkeit ist die Verpfändung des ganzen Warenlagers für den Fall, dass ein Teil desselben nicht zur Sicherstellung der Forderung ausreichen sollte. Auch hier kann neben dem Pfandbestellungsvertrag eine Abmachung gleichen Inhalts wie bei der Verpfändung eines bestimmten Teils der Warenvorräte hergehen, sodass der Warenbestand einem dauernden Wechsel unterworfen ist.

Die drei verschiedenen Verpfändungsmöglichkeiten sollen in den beiden folgenden Abschnitten (a und b dieses Paragraphen) behandelt werden. Da die zweite und dritte von uns angeführte Pfandmodalität nach den gleichen Prinzipien zu beurteilen ist, dürfen wir sie auch zusammen in einem Abschnitt darzustellen versuchen. Es soll mit der Behandlung des an erster Stelle erwähnten und einfachsten Falles der Verpfändung begonnen werden.

a) Verpfändung eines bestimmten, tatsächlichen Teiles eines Warenlagers, dessen Bestand nicht dem Wechsel unterworfen ist.

Für den Fall, dass alles, was zu dem Inbegriff des Warenlagers gehört, dem Pfandrecht unterworfen sein soll, genügt der Gebrauch der Kollektivbezeichnung zur Spezialisierung der Pfandgegenstände. Soll aber ein tatsächlicher Teil des Warenlagers dem Gläubiger verpfändet werden, so genügt nicht die Bezeichnung dieses Teiles nach Mass, Menge oder Gewicht. Die Pfandsachen müssen vielmehr, individuell wenigstens insoweit bestimmt sein, dass der neue Besitzer derselben unmittelbar, d. h. ohne dass es hierzu noch einer weiteren Bezeichnung und Aussonderung bedarf, seine tatsächliche Gewalt gerade über diese Gegenstände, — im Gegensatz zu den anderen zu der gleichen Sachgesamtheit gehörenden aber nicht unter den Pfandnexus fallenden — ausüben kann. Sollen beispielsweise 300 Säcke Weizen aus einem grösseren Kornlager verpfändet werden, so genügt nicht deren Bezeichnung nach Gewicht und Anzahl. Zu einer gültigen Verpfändung derselben ist erforderlich, dass sie entweder aus dem Kornlager heraus-

genommen und getrennt gelagert werden, oder durch Anbringung einer entsprechenden Signatur die Pfandbestellung kenntlich gemacht wird. Befindet sich das Kornlager nicht im Besitze des Verpfänders, sondern eines Dritten (z. B. eines Lagerhalters), so ist nur dann die Pfandbestellung an einem realen Teile dieser Kornvorräte denkbar, wenn ausser der individuellen Bezeichnung der zu verpfändenden Kornsäcke auch die nach § 1205 vorgeschriebene Benachrichtigung stattgefunden hat.[64])

Hier ist die Frage zu behandeln, auf welche Weise die Verpfändung von Waren zu erfolgen hat, welche zur Zeit der Pfandbestellung noch auf dem Zollamte unter Zollverschluss lagern. Entscheidend ist hier für die Art der Verpfändung, welche Qualität der von dem Zollamte als Beleg für die Einlagerung ausgestellte sog. Niederlagsschein besitzt. Ist mit dem Besitz dieses Papieres der Besitz an den Waren verbunden (kaufmännisches Dispositionspapier) oder soll nur dem Aussteller der Urkunde gestattet sein, jedem Inhaber der Urkunde ohne Prüfung seiner Legitimation die Waren auszuliefern? (Qualifiziertes Legitimationspapier § 808 BGB.). Man wird unseres Erachtens den sog. Niederlageschein unter die Kategorie der qualifizierten Inhaberpapiere zu rechnen haben, woraus folgt, dass eine Pfandbestellung nicht nach § 1205 Abs. 1 BGB. zu geschehen hat, sondern vielmehr gemäss § 1205 Abs. 2 BGB. erfolgen muss, wobei die Benachrichtigung des Zollamts von der geschehenen Verpfändung Voraussetzung für die Gültigkeit des Pfandrechts ist.[65])

b) Verpfändung eines gesamten Warenlagers mit wechselndem Bestande oder eines Teils desselben.

Es liegt in der Natur der Sache, dass bei einem Warenlager, ebenso wie bei vielen Sachgesamtheiten, die ein-

[64]) Vgl. Staub a. a. O. § 368 Anm. 11 a; Entsch. d. RG. 52 S. 390; Eck a. a. O. III S. 323, Anm. 3.
[65]) Staudinger a. a. O. Bd. 2 § 808.

zelnen Waren dauerndem Wechsel unterworfen sind. Durch bestimmungsgemässe Veräusserungen schwindet der Bestand des Warenlagers zusammen und, da Vertrag und Erfüllung bezw. Realisierung des Pfandrechts auseinanderfallen, sind diejenigen Einzelsachen, die den eigentlichen Gegenstand des Pfandrechts ausmachten, in dem Zeitpunkt der Realisierung nur noch zum Teil vorhanden oder auch durch neue ersetzt. Gerade bei der Verpfändung eines Warenlagers in seiner Gesamtheit oder eines Teiles desselben pflegt dieser Tatbestand vorzuliegen, da regelmässig zwischen Abschluss des Pfandvertrags und Distraktion längere Zeit vergeht. Das Warenlager gehört zu jenen künstlich geschaffenen Sachgesamtheiten, welche den Zweck haben, durch Verkauf ihrer einzelnen Bestandteile ein Erträgnis zu gewähren, um wieder durch neue, zum gleichen Zweck angeschaffte Objekte ersetzt zu werden.[66])

Es ist mit dem Wesen eines Warenlagers unvereinbar, ausserdem wirtschaftlich unmöglich, Bestände eines Warenlagers unverändert zu erhalten. Denn ganz von den Interessen des Verpfänders abgesehen, wird dem Pfandgläubiger aufs höchste daran gelegen sein, dass möglichst grosse Massen der Waren verkauft werden, da auf diese Weise seine Aussichten, Befriedigung für seine Forderung zu erhalten, nur erhöht werden können. Denn nur so kommt der Verpfänder in Besitz neuer Geldmittel. Auf der anderen Seite muss es aber dem Kreditgeber daran gelegen sein, dass seine Sicherheit nicht dadurch gefährdet wird, dass die Pfandobjekte verkauft, nicht aber wieder ergänzt werden, und sein dingliches Recht auf diese Weise illusorisch wird. Wir wollen deshalb die praktisch wichtige Frage behandeln, was im einzelnen Falle als verpfändet zu gelten hat: Der Bestand des verpfändeten Warenlagers zur Zeit des Vertragabschlusses oder zur Zeit der Realisierung des Pfandrechts, oder ob auch das in das Warenlager neu Eingefügte dem Pfandrecht unterliegt, ohne dass das aus

[66]) Dernburg Pfandrecht I S. 458.

dem Warenlager Ausgeschiedene von der Pfandhaft frei wird.[67])

Die aufgeworfene Frage ist nicht aus dem Wesen der Sachgesamtheiten zu behandeln, da in dieser Beziehung die einzelnen Kollektivganzen eine vollständig verschiedene Beurteilung erfordern. Massgebend für die Beantwortung obiger Frage ist lediglich der Wille der Partei. Dieser Parteiwille wird nur in den seltensten Fällen für die Aussenwelt erkennbar zum Ausdruck kommen, da man den Kollektivbegriff braucht und ihn, da er einem geläufig ist, nicht näher zu bestimmen pflegt. Es handelt sich daher in den einzelnen Fällen darum, auf Grund der Verkehrsanschauungen den mutmasslichen Willen der Parteien festzustellen. Je nach Art der verpfändeten Sachgesamtheit wird man zu der Auffassung gelangen, dass entweder der Warenbestand zur Zeit des Vertragsabschlusses (mit oder ohne Einbeziehung der später eingefügten Waren), oder der zur Zeit der Distraktion vorhandene (also unter Befreiung der vorher ausgeschiedenen Waren), als verpfändet anzusehen ist. Bei welcher Art von Sachgesamtheiten das eine oder andere anzunehmen ist, darüber gehen in der Literatur die Ansichten auseinander. Wir brauchen uns aber mit dieser Streitfrage nicht näher zu befassen, da über das Pfandrecht am Warenlager, welches hier allein zur Erörterung steht, unbedingte Einigkeit herrscht.[68]) Bei der Verpfändung eines Warenlagers darf man im Zweifel als Parteiwillen annehmen, dass diejenigen Waren, die der Verpfänder behufs gewerbsmässiger Veräusserung besitzt oder herstellt und in ordnungsmässigem Geschäftsgang veräussert, pfandfrei werden, während die an deren Stelle neu angeschafften,

---

[67]) Letzteres wurde im gemeinen Recht von Einzelnen, doch zu Unrecht angenommen. Vgl. Unger a. a. O. S. 486: „Die Verpfändung einer Sachgesamtheit ist nichts anderes, als die Verpfändung aller einzelnen gegenwärtig und künftig hinzukommenden Waren, welche unter den Kollektivbegriff fallen." Warnkönig a. a. O. S. 197; Gesterding a. a. O. S. 81, 87.

[68]) Dernburg Pfandrecht S. 458 ff.; Demelius a. a. O. S. 200 Anm. 82; Exner a. a. O. S. 111.

dem Warenlager einverleibten Ersatzstücke in die Pfandhaftung eintreten sollen. Dies ergibt sich aus § 92 Abs. 2 BGB., der bestimmt: „Als verbrauchbar gelten auch bewegliche Sachen, die zu einem Warenlager oder zu einem sonstigen Sachinbegriffe gehören, dessen bestimmungsmässiger Gebrauch in der Veräusserung einzelner Sachen besteht.[69]) Das Erfordernis einer solchen Vereinbarung ist so natürlich, dass man es geradezu als ein „Gebot der Logik" bezeichnet hat.[70]) Es lässt sich in der Tat nicht ausdenken, wie ein Geschäftsbetrieb unter gleichzeitiger Erhaltung des Pfandobjekts auf Grund von anderen Bedingungen fortgesetzt werden kann. Auch die Quellen weisen eine entsprechende Bestimmung auf, nach der alles, was zur Zeit des Todes des Verpfänders in dessen taberna (Kaufladen) vorhanden sei, dem Pfandrecht unterliege. Zwar ist in dieser Stelle nicht direkt gesagt, nur dieser Bestand an Waren sei verpfändet, während alle bereits Veräusserten pfandfrei seien. Aber diese Auffassung lässt sich per argumentum e contrario ohne weiteres aus der angeführten Digesten-Stelle folgern.[71]) Man wird also im Zweifel annehmen können, dass durch den über ein Warenlager abgeschlossenen Pfandvertrag der Pfandgläubiger in die Ausscheidung der verkauften Waren aus der Pfandhaft einwilligt, während der Schuldner die später anzuschaffenden Gegenstände antizipierend verpfändet. Fehlt es an einer entsprechenden Vereinbarung, so bestehen keine Bedenken, die entsprechenden Bestimmungen, da sie mit dem Willen der Parteien im Einklang stehen, als stillschweigend vereinbart anzusehen. Das bürgerliche Gesetzbuch steht der Verwirklichung dieses Parteiwillens nicht im Wege, sofern die für die Entstehung eines Pfandrechts verlangten Er-

---

[69]) Staub a. a. O. § 368 Anm. 11. Die Frage, wann Neuanschaffungen anstelle veräusserter Pfandobjekte vom Pfandrecht ergriffen werden, bekommt praktische Bedeutung, wenn in der Zwischenzeit ein zweites Pfandrecht bestellt wird. Vgl. hierüber Kapital 2 § 7 der Darlegung.

[70]) Demelius a. a. O. S. 207.

[71]) Dernburg, Pfandrecht I S. 459; l 34 pr. D. 20, 1.

fordernisse, wie Einräumung des Besitzes usw., erfüllt sind.[72])

Laut § 1253 Abs. 1 BGB. erlischt das Pfandrecht, wenn der Gläubiger das Pfand dem Verpfänder oder Eigentümer zurückgibt. In dieser Vorschrift wird zum Ausdruck gebracht, dass nicht jeder Besitzverlust das Erlöschen des Pfandrechts herbeiführt, sondern nur ein solcher, der auf dem Willen des Pfandgläubigers beruht. Letzteres ist bei dem Verkauf von Waren aus einem verpfändeten Warenlager der Fall, da es nicht im Willen des Pfandgläubigers gelegen ist, durch Verpfändung des Warenlagers dem Verpfänder den Fortbetrieb seines Geschäftes unmöglich zu machen. Es ist also auch als „Rückgabe" des Pfandes im Sinne des angeführten Paragraphen zu erachten, wenn der Pfandgläubiger gestattet, dass verpfändete Waren durch den Verpfänder zur freien Verfügung fortgenommen und durch andere Sachen ersetzt werden.

Derartige Veränderungen innerhalb des verpfändeten Warenlagers können für den Pfandgläubiger mit grossen Gefahren verknüpft sein. Es fragt sich also, wie ist der Pfandgläubiger dagegen geschützt, dass der Verpfänder verpfändete Waren nicht unter Preis veräussert, ohne gleichwertige Pfandobjekte dem Lager einzufügen? Man muss annehmen, dass eine Befreiung der verkauften Warenbestände aus dem Pfandverbande nur insoweit eintritt, als dieselben im Rahmen eines ordnungsmässigen Geschäftsbetriebes, evtl. in Ausführung einer zweckmässigen Wirtschaftshandlung, veräussert werden.[73]) Nur auf eine derartige Veräusserung bezieht sich die Einwilligung des Pfandgläubigers. Der Verpfänder darf danach kleinere oder grössere Mengen der verpfändeten Waren unter Preis verkaufen, sofern der Wert derselben gesunken ist, oder das „Abstossen" derselben infolge Konjunktur-Aenderungen

[72]) Dernburg a. a. O. III S. 908; Staudinger a. a. O. III S. 999; Biermann a. a. O. S. 432; Staub a. a. O. § 368 Anm. 4; Crome a. a. O. III S. 819; Endemann a. a. O. S. 903; Entsch. d. RG. Bd. 53 S. 220.

[73]) Demelius a. a. O. S. 206.

mit den Geschäftsinteressen in Einklang steht. Würden die Waren aber verschleudert, oder sogar der ganze Warenbestand in seiner Gesamtheit verkauft, dann würde eine Befreiung dieser Gegenstände aus dem Pfandnexus nicht eintreten, sie würden vielmehr mit dem Pfandrecht belastet auf den neuen Eigentümer übergehen.[74]) Erfolgt zwar die Veräusserung der Pfandobjekte im Rahmen eines ordnungsmässigen Geschäftsbetriebs, sorgt aber der Verpfänder nicht für gleichwertige Ersatzstücke, so ist der Pfandgläubiger infolge seines Besitzverhältnisses in der Lage, auf die Veräusserung einzuwirken, da die einzelnen Sachen durch ihn freigegeben werden müssen. Sollte der Pfandgläubiger den Besitz verlieren, so kann er auf Grund von §§ 1006, 1227 BGB. von dem Besitzer die Herausgabe der Pfandstücke verlangen.[75])

Nachdem wir gesehen, wie der Pfandgläubiger gegen die Gefahr unzweckmässiger Veräusserung der Pfandstücke durch den Verpfänder geschützt ist, wollen wir weiterhin prüfen, wie die Verpfändung der neu dem Warenlager eingefügten Ersatzstücke erfolgt.

In einzelnen Fällen tritt auf Grund besonderer Vorschrift in die dingliche Rechtslage einer weggefallenen Sache dasjenige, was wirtschaftlich an ihre Stelle getreten ist. Dieses „Surrogationsprinzip" gilt bei der Verpfändung eines Warenlagers nicht. Die zum Ersatz dem Warenlager eingefügten, bisher pfandfreien Waren treten nicht ohne weiteres in den Pfandverband ein. Es ist vielmehr notwendig, dass für jede der neu erworbenen Sachen sämtliche Voraussetzungen zur Bestellung eines Pfandrechts gegeben sind. Eine zwischen dem Verpfänder und Pfand-

---

[74]) Die Vorschriften über den Eigentumserwerb durch gutgläubige Dritte bleibt hierbei unberührt. § 936 BGB.

[75]) Eck a. a. O. II S. 459. Im gemeinen Recht hätte man dem Pfandgläubiger evtl. wegen doloser, jedenfalls wegen schuldhafter Minderung des Pfandobjekts durch den Verpfänder die actio pignoraticia contraria gegeben. (1, 13, § 1 D. 13, 7) Dernburg Pfandrecht I S. 459.

gläubiger im Voraus getroffene Vereinbarung, dass die neuangeschafften, dem Warenlager einverleibten Ersatzstücke ohne weiteres anstelle der veräusserten Gegenstände in die Pfandhaftung eintreten sollen, genügt nicht allein zur Verpfändung. Es muss stets eine neue Besitzergreifung der einzelnen Pfandobjekte durch den Pfandgläubiger stattfinden, was durch Einräumung des Mitbesitzes an den Pfandgläubiger, durch Bestellung eines Pfandhalters oder andere geeignete Mittel erreicht werden kann. Ist ein Pfandhalter bestellt, so ist nicht notwendig, dass er persönlich die anstelle der verkauften Pfandobjekte dem Warenlager neu eingefügten Ersatzgegenstände persönlich von dem Verpfänder in Empfang nimmt. Hier genügt, wenn er für seine Person einen Bevollmächtigten mit der Inbesitznahme jedes einzelnen neu einzubringenden Stückes betraut, und dieser oder der Pfandhalter einen besonderen Besitzergreifungsakt vornimmt.[76])

Noch eine andere Konstruktion findet sich in der einschlägigen Literatur,[77]) nämlich die, dass die zu veräussernden Waren von dem besitzenden bezw. mitbesitzenden Gläubiger gegen Uebergabe gleichwertiger anderer Stücke an den Verpfänder ausgeliefert werden, und mit der Auslieferung die Befreiung vom Pfandrecht eintritt. Unseres Erachtens kann diese Konstrukiton den Anschein erwecken, als ob die Auslieferung der zu veräussernden Waren und die Einlieferung der Ersatzstücke Zug um Zug geschehen müsse. Dass dies aber praktisch undurchführbar ist, bedarf keiner näheren Erörterung. Wenn aber auch die Auslieferung der Waren mit der Wirkung der Befreiung aus dem Pfandnexus nur unter der Bedingung erfolgt, dass später dem Warenlager entsprechende gleichwertige Ersatzstücke einverleibt werden, so fragt es sich, ob die unter jener Bedingung verkauften Stücke auch

---

[76]) J. W. 1906, 224, Nr. 7; 1907, 140 Nr. 122. Entsch. d. RG. Bd. 67 S. 424.

[77]) Düringer-Hachenburg a. a. O. II S. 487.

dann aus dem Pfandverbande ausscheiden, wenn die Bedingung von Verpfänder unerfüllt bleibt.[78])

Uns scheint daher die Konstruktion nach der lediglich der Wille der Parteien für die Gestaltung der Rechtsverhältnisse an dem verpfändeten Warenlager massgebend ist, näherliegend zu sein, bei der sich der Zugang und Abgang in der oben geschilderten Weise vollzieht.

Man könnte vielleicht auf den Gedanken kommen, dass der Pfandgläubiger bei dem Besitzerwerb an den Ersatzstücken durch den Verpfänder sich vertreten lassen könne, was mit § 181 BGB. vereinbar wäre. Ebenso wie aber der Verpfänder bei der Pfandbestellung als Besitzmittler nicht zuzulassen ist, da dies mit dem in unserem Pfandrecht herrschenden Publizitätsprinzip nicht vereinbar wäre, kann er auch nicht bei dem Erwerb der dem Warenlager neu eingefügten Ersatzstücke den Pfandgläubiger vertreten. Auch würde die Benachrichtigung des Verpfänders, dass er die Ersatzwaren eingebracht habe, nicht dem Pfandgläubiger den Besitz an denselben zu verschaffen genügen. Denkbar wäre auch eine zwischen Pfandgläubiger und Verpfänder getroffene Abmachung, dass neu angeschaffte Waren, nach Einfügung in das Lager, ohne weiteres dem Pfandrecht unterliegen sollten. Eine derartige Vereinbarung vermag jedoch die zur Pfandbestellung auch an den Neuanschaffungen unbedingt erforderliche tatsächliche Besitznahme durch den Pfandgläubiger nicht zu ersetzen. Wird daher nach der Herausnahme von Waren und vor der Wiederergänzung des Lagerbestandes ein zweites Pfand bestellt, so richtet sich der Rang an den verschiedenen Pfandrechten nicht nach dem Augenblick des Eigentumserwerbs des Verpfänders, sondern nach dem Zeitpunkt der Besitzeinräumung an den Pfandgläubiger.

Es ist daher folgendes festzuhalten: Die neu angeschafften Waren unterliegen nur dem Pfandnexus, wenn und soweit auch die allgemeinen Formen zur Pfandbestellung auch hinsichtlich dieser neuen Sachen erfüllt sind.

[78]) Geissmar in Holdheim. Monatschrift XIII S. 92.

Wir können nicht leugnen, dass dieses Erfordernis mit grossen Umständlichkeiten verbunden ist und nicht gerade verkehrsfreundlich genannt werden darf. Aber trotz dieser strengen Voraussetzungen auch für die Verpfändung der Ersatzstücke, darf unseres Erachtens nicht die Verpfändung eines Warenlagers mit wechselndem Bestande für praktisch undurchführbar bezeichnet werden. Denn die Verpfändung kann folgendermassen erfolgen: Dem Pfandgläubiger oder dessen Bevollmächtigten wird in der oben geschilderten Weise der Mitbesitz übertragen. Es wird alsdann eine Kontrolle eingeführt, dass der Pfandgläubiger oder dessen Stellvertreter dauernd über dessen Bestand unterrichtet bleiben. Als verpfändet gelten dann die jeweilig vorhandenen Warenbestände. Ist der Pfandgläubiger aber wegen weiter Entfernung vom Wohnort des Verpfänders, oder aus einem sonstigen Grunde, nicht in der Lage, die Kontrolle auszuüben, so kann er sich einen Bevollmächtigten bestellen. Der Verpfänder wird durch dessen Mitwirken nicht derart in seinem Geschäftsbetrieb gehemmt, dass ein Fortsetzen desselben für ihn unmöglich wäre.

§ 6. Obligatorische Verpflichtungen aus dem Pfandvertrage.

In dem dinglichen Verpfändungsvertrage eines Warenlagers wurzeln verschiedene Verpflichtungen des Pfandgläubigers dem Verpfänder gegenüber in Ansehung der Pfandobjekte, welche hier behandelt werden sollen. Im Gegensatz zum gemeinen Rechte bedarf es zur Begründung dieser obligatorischen Verpflichtungen im heutigen Rechte keines besonderen Vertragsverhältnisses.[79]) Das bürgerliche Gesetzbuch hat in § 1214 ff. für Verpfänder und Pfandgläubiger verschiedene gegenseitige Verpflichtungen aufgezählt, die gleichzeitig für das gesetzliche Pfandrecht sowie das Pfändungspfandrecht[80]) anzuwenden sind. Es

[79]) Dernburg Pandekten I § 229 (contractus pignoraticius).
[80]) § 1257 BGB.; Dernburg a. a. O. III § 268.

sind allgemeine Verpflichtungen normiert, die aber wie alle Grundsätze des Obligationenrechts dispositiver Natur sind, also durch Parteivereinbarungen abänderbar. Da sich bei Abwicklung des allgemeinen Schuldverhältnisses die beiden Parteien als „Gläubiger" und „Schuldner" gegenüber stehen, müssen sie gemäss § 276 BGB. Vorsatz und jede Fahrlässigkeit vertreten und haben sich demnach den durch Verschulden verursachten Schaden gegenseitig zu ersetzen. Ausser dieser im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnten, sich aber aus der Natur des Rechtsverhältnisses ergebenden Verpflichtung sind einzelne Pflichten genau von dem Gesetzgeber normiert. Gemäss § 1215 BGB. ist der Pfandgläubiger zur Verwahrung des Pfandes verpflichtet. Eine Verwahrungspflicht des Pfandgläubigers kann aber nur dann in Betracht kommen, wenn sich die Pfandsachen in seinem unmittelbaren Alleinbesitz befinden.[81]) Bei einer Verpfändung nach § 1205 Abs. 2 haftet der Pfandgläubiger nicht für den unmittelbaren Besitz wie ein Verwahrer, denn der unmittelbare Besitzer ist nicht sein Gehülfe bei Erfüllung der Verwahrungspflicht. Da sich aus dem Gesetz nicht das Gegenteil ergibt, müssen für die Verwahrungspflicht die allgemeinen Bestimmungen über den Verwahrungsvertrag (§ 688 ff. BGB.) herangezogen werden. Es sei hier bemerkt, dass eine Verpflichtung, die Pfandsache gegen Feuer oder Einbruch zu versichern, aus der Verwahrungspflicht nicht für den Pfandgläubiger folgt. Die Versicherungsgesellschaft kann sich deshalb nicht ohne besondere anderweitige Abmachungen wegen Fortentrichtung von Prämien an den Pfandgläubiger halten. Allerdings wird er häufig, um sein Pfandrecht nicht wertlos zu machen, genötigt sein, dennoch die Prämien zu zahlen.[82])

Abgesehen von der Verwahrung ist der Pfandgläubiger verpflichtet, nach Erlöschen des Pfandrechts das Pfand dem Verpfänder zurückzugeben (§ 1223 Abs. 1 BGB.), und zwar

---

[81]) Planck a. a. O. § 1215; Biermann a. a. O. § 1215.
[82]) Vgl. Seuff. Arch. Bd. 43 Nr. 263 am Ende, Nr. 8 ebenda.

am vereinbarten Verwahrungsort.[83]) Besondere Rechte sind noch den Parteien zugesichert für den Fall, dass Verderb des Pfandes oder Minderung des Wertes zu besorgen ist, dem Pfandgläubiger jedoch nur, wenn seine Sicherheit dadurch gefährdet ist.

Eine genauere Darlegung der aus dem Pfandverhältnis sich ergebenden obligatorischen Rechte und Pflichten würde aus dem Rahmen dieser Arbeit fallen, und wir können uns deshalb mit dem Hinweis auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen, enthalten in den §§ 1215—1221 BGB., begnügen.

§ 7. Mehrheit von Pfandrechten.

Ebenso wie nach früherem Recht,[84]) ist auch nach heutigem Rechte die Bestellung mehrerer Pfandrechte an einem Warenlager möglich. Dieselbe ist aber von geringerer praktischer Bedeutung als früher und nur selten vorkommend, da durch die zur Pfandbestellung erforderliche Besitzübertragung die Möglichkeit, eine und dieselbe Pfandsache an mehrere Pfandgläubiger gleichzeitig zu verpfänden, eine erhebliche Einschränkung erfahren hat. So kann es auch heute noch vorkommen, dass eine Pfandsache als Sicherheit für verschiedene Gläubiger zu dienen hat. In diesem Falle erfolgt die Besitzeinräumung entweder an einen von allen Gläubigern bestellten Pfandhalter oder an einen der Pfandgläubiger, der zugleich auch für die übrigen besitzt. Auch auf die Weise kann eine Sache mit mehreren Pfandrechten belastet werden, dass der Pfandgläubiger gegen seinen Willen den Besitz der Pfandsache einbüsst, und das Pfandobjekt von dem Verpfänder an einen neuen Gläubiger verpfändet wird. Diese verschiedenen Anwendungsfälle zeigen, dass eine Mehrheit von Pfandrechten an einer Pfandsache auch nach heutigem Rechte eintreten kann, wenn sie

---

[83]) § 697 BGB. a. A. Planck a. a. O. Anm. 2 zu § 1215 BGB. Er hält die Vorschrift aus dem Kapitel der Verwahrung für das Pfandrecht nicht für anwendbar.

[84]) Dernburg Pfandrecht I S. 246; Gesterding a. a. O. S. 83 ff.; Windscheid a. a. O. I § 242.

auch nur selten vorkommen wird. Demgemäss hat der Gesetzgeber auch dieser Möglichkeit Rechnung getragen und in § 1209 BGB. bestimmt: „Für den Rang des Pfandrechts ist die Zeit der Bestellung auch dann massgebend, wenn es für eine künftige oder bedingte Forderung bestellt ist.“ Der Rang des Pfandrechts richtet sich somit nach dem Alter, d. h. dem Zeitpunkt, in dem sich die Einigung und Uebergabe oder deren Surrogat vollzogen haben. Gemäss § 1208 BGB. ist es zulässig, eine Aenderung der Rangverhältnisse durch Rechtsgeschäft herbeizuführen. Aber eine derartige Rangabtretung ist nur von obligatorischer Wirksamkeit, d. h. dem Gesetz ist eine Rangänderung des Mobiliarpfandrechts durch Vertrag mit dinglicher Wirkung unbekannt.[85])

Wenn auch nicht nach dem bürgerlichen Rechte, so finden sich doch in anderen Reichsgesetzen und den dem Landesrecht vorbehaltenen Materien Pfandprivilegien, nach denen jüngere Pfandrechte älteren vorgehen. Beispielsweise haften zollpflichtige Gegenstände, ohne Rücksicht auf vorgehende Rechte Dritter, unbedingt für den darauf ruhenden Zoll und dürfen, solange derselbe nicht entrichtet ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden.[86])

Auch gehen diejenigen Rechte, welche der Reichskasse, den Staatskassen sowie den Kommunalverbänden wegen öffentlicher Abgaben an den zurückgehaltenen oder in Beschlag genommenen zoll- und steuerpflichtigen Sachen zustehen, rechtsgeschäftlichen, gesetzlichen und Pfändungspfandrechten vor, denn laut Artikel III des Einführungsgesetzes zum Gesetze betr. Aenderungen der Konkursordnung vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetz Bl. 1898 S. 248) finden die Vorschriften des § 49 Abs. 2 der Konkursordnung auch ausserhalb des Konkurses Anwendung.

---

[85]) Planck a. a. O. § 1209 Anm. 2; Motive III S. 805/806.
[86]) §§ 14, 100 des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869.

§ 8. Der Pfandverkauf.

Die Befriedigung des Pfandgläubigers erfolgt lediglich im Wege des Pfandverkaufs (§ 1228 Abs. 1 BGB.: „Die Befriedigung des Pfandgläubigers aus dem Pfande erfolgt durch Verkauf"). Das Verkaufsrecht bildet den gesetzlichen Kern des Pfandrechts und kann durch Parteivereinbarungen nicht ausgeschlossen werden. Eine Vereinbarung des Inhalts, dass der Pfandgläubiger lediglich aus den Nutzungen des Pfandobjektes seine Befriedigung suchen solle ist nichtig.[87]) Zwar ist es den Beteiligten gestattet, über die Art des Pfandverkaufs Abmachungen zu treffen, aber der Pfandverkauf an sich darf dadurch nicht ausgeschlossen werden.

Um zum Pfandverkauf schreiten zu können, ist es, wenn auch nicht eine begriffliche, so doch tatsächliche Voraussetzung, dass der Pfandgläubiger als Alleinbesitzer über die Pfandsache verfügt. Wird schon bei der Bestellung des Pfandrechts dem Pfandgläubiger der Besitz eingeräumt, so steht ihm auch bereits vor der Pfandreife das Recht zu, das Pfandobjekt in seinem Besitz zu behalten und sich jeder Störung zu erwehren.[88]) Hat aber gelegentlich der Pfandbestellung keine Einräumung des Alleinbesitzes stattgefunden, so ist der Pfandgläubiger befugt, von dem Mitbesitzer nach dem Eintritte der Verkaufsberechtigung die Herausgabe des Pfandes zum Zwecke des Verkaufs zu verlangen.[89]) Auch ist der Pfandgläubiger berechtigt, den Erlass einer einstweiligen Verfügung zu beantragen, wenn zu besorgen ist, „dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechtes einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte." (§ 935 ZPO.).

---

[87]) Dem Fahrnispfandrecht ist eine der Revenuenhypothek nachgebildete Einrichtung fremd.

[88]) § 1227 BGB.: „Wird das Recht des Pfandgläubigers beeinträchtigt, so finden auf die Ansprüche des Pfandgläubigers, die für die Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung."

[89]) § 1231 BGB.

Der Verkauf geschieht durch öffentliche Versteigerung auf Betreiben des Pfandgläubigers. Der Verkauf richtet sich nach den Formen des Zwangsvollstreckungsverfahrens, es bedarf also keines vollstreckbaren Titels und nicht der Mitwirkung des Gerichts. Diese Art des Verkaufs[90]) gewährt dem Pfandgläubiger neben der dinglichen Sicherheit, welche das Pfandrecht bietet, den Vorteil, schleunig und ungehindert durch etwaige Prozesschikanen und Verschleppungsversuche des Verpfänders das Pfandrecht zu realisieren. Andererseits bleiben dem Verpfänder unnütze Gerichtskosten und Anwaltsgebühren erspart, während er gegen einen unberechtigten Verkauf durch die vorgeschriebenen Nachrichten und Fristen sowie das ihm zustehende Einlösungsrecht hinreichend geschützt ist.[91])

Der Verkauf eines verpfändeten Warenlagers ist u. E. mit keinen Schwierigkeiten verbunden. Wenn auch im allgemeinen die Verwertung einer Sachgesamtheit am vorteilhaftesten in ihrer Gesamtheit erfolgen wird, da sie durch Teilung sehr an Wert einbüssen kann, so wird dies bei einem Warenlager in der Regel nicht der Fall sein. Ein Warenlager setzt sich meist aus den verschiedensten selbständigen Sachen zusammen, sodass es wenig ausmachen wird, ob der gesamte Warenbestand zusammen von einem einzelnen Ersteher übernommen wird, oder ob die Waren in geringeren Mengen an verschiedene Käufer veräussert werden. Unseres Erachtens besteht die Möglichkeit, dass bei der zuletzt erwähnten Art des Verkaufs ein weit günstigeres Ergebnis für den Verpfänder erzielt wird, da der Gesamtertrag der einzelnen Waren ein bedeutend höherer ist. Und dieser Gesichtspunkt ist bei der Verwertung eines verpfändeten Warenlagers in erster Linie massgebend.[92])

---

[90]) Bereits im alten HGB. zulässig für kaufmännische Pfänder, falls deren Bestellung schriftlich erfolgt ist.
[91]) §§ 1234—1240 BGB.
[92]) Vgl. Demelius a. a. O. S. 199.

Da eine nähere Schilderung des Pfandverkaufs für unser Thema nicht von Interesse ist, dürften diese kurzen Hinweise genügen.[93])

Kapitel III.

Die Sicherungsübereignung eines Warenlagers.

In unseren bisherigen Ausführungen haben wir darzulegen versucht, an welche strenge Voraussetzung unser heutiges Pfandrecht geknüpft ist, welches, den deutschrechtlichen Faustpfandprinzipien folgend, in erster Linie die Erkennbarkeit des Pfandrechts verlangt. Wir haben gesehen, dass trotz dieser strengen Erfordernisse die Verpfändung eines Warenlagers praktisch durchführbar ist und nach dem Stand der heutigen Rechtsprechung für zulässig erachtet wird.

Der im heutigen Pfandrecht normierte Grundsatz der Erkennbarkeit liegt wesentlich im Interesse der Gläubiger. Der einzelne Gläubiger weiss ohne weiteres, wenn er um Kredit angegangen wird, dass die im Besitz des Gläubigers befindlichen mobilen Gegenstände nicht mit Pfandrechten anderer Personen belastet sind, und dass er in erster Linie durch Verwertung der für die Schuld haftenden Waren für seine Forderung befriedigt werde. Es ist danach unverkennbar, dass die gesetzliche Regelung des Pfandrechts durch die ausschliessliche Zulassung der Pfandbestellung durch Besitzeinräumung nur demjenigen zustatten kommt, der in der Lage ist, von seinem Vermögensbestande etwas abzulassen. Oft wird es aber dem Schuldner unmöglich sein, den Besitz der zu verpfändenden Sachen aus Kreditrücksichten aufzugeben, da ihm diese Gegenstände für den Fortbetrieb seines Geschäfts unentbehrlich sind.

---

[93]) Vgl. Wunderlich §§ 30 und 31.

Das Sicherungsmittel, welches nicht die Besitzübertragung der als Sicherheit dienenden Gegenstände erfordert, ist die Sicherungsübereignung. Unter Sicherungsübereignung versteht man einen Vertrag, „durch den einem Gläubiger zu seiner Sicherstellung für eine persönliche Forderung von seinem Schuldner oder einem Dritten ein Vermögensgegenstand in der ernstlichen Absicht der Eigentumsentäusserung übergeben wird, dass der Gläubiger wirklich Eigentümer mit allen aus dem Eigentum fliessenden Rechten sein soll.“[94]) Da dieses Institut mit dem Pfandrecht in engstem Zusammenhange steht, wollen wir einen kurzen Ueberblick über die Lehre der Sicherungsübereignung zu geben versuchen. Es sei aber im Voraus bemerkt, dass eine eingehende Darstellung wegen des gewaltigen Stoffes dieser Materie unmöglich gebracht werden kann. Unsere Absicht ist lediglich, soviel von der Sicherungsübereignung zu bringen, als unumgänglich zur Beurteilung der Frage notwendig ist, welches Sicherungsmittel am meisten den wirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird und daher den Vorzug unter den beiden Kreditgeschäften verdient.

Wir haben bereits in der Einleitung dieser Abhandlung eine Aufzählung der neuesten Literatur über die Lehre der Sicherungsübereignung von Warenlagern gebracht und können hier darauf Bezug nehmen.[95]) Es sind zwei Hauptvorwürfe, die man gegen die Sicherungsübereignung erhebt, und aus denen die Gegner ihre Ungültigkeit herleiten wollen.

So wird die Sicherungsübereignung von nicht wenigen Schriftstellern als Umgehung der Vorschrift bezeichnet, dass das Pfandrecht an beweglichen Sachen von der Uebertragung des Besitzes abhängig sei. Da also dieses Sicherungsinstitut eine Gesetzesumgehung darstelle, müsse man

---

[94]) Staub a. a. O. § 368 Anm. 95.
[95]) S. 8 u. 9 Anm. 2—6 der Darstellung.

daraus seine Nichtigkeit folgern.[96]) Betrachten wir die vom Gesetz aufgestellten Sätze über die Publizität des Pfandrechts, so kann es allerdings auf den ersten Blick den Anschein besitzen, als ob diese Normen nicht lediglich streng für das Pfandrecht, sondern überhaupt für alle Verhältnisse gegeben sind, welche ähnliche Zustände, wie sie durch die römisch-rechtliche Mobiliarhypothek eingerissen waren, wieder herbeiführen könnten. Sie scheinen also auch Institute treffen zu wollen, durch die den Kredit täuschende Verhältnisse geschaffen werden könnten, derart, dass der anscheinend im Besitz erheblicher Vermögensmassen befindliche Schuldner in Wirklichkeit über dieselben schon weitgehend verfügt hätte. Allein es ist nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber die Unmöglichkeit einer vollständigen Durchführung des Publizitätsprinzips für alle Sicherungsarten nicht übersehen hat. Weit grösser ist daher die Wahrscheinlichkeit, dass er seine Absichten auf das Pfandrecht beschränkt haben wird. In erster Linie spricht hierfür der Umstand, dass eine Ausdehnung der Pfandrechtsformen auf andere Sicherungsgeschäfte zur Unterdrückung jeder anderen Möglichkeit der Realsicherung führen muss. In jedem Falle der Realsicherung müssten die für die Entstehung des Pfandrechts gegebenen Vorschriften befolgt werden, und damit entstünden stets neue Pfandrechte, aber keine anderen Sicherungsformen. Dem widerspricht aber die Voraussetzung des § 223 Abs. 2 BGB., aus der hervorgeht, dass das bürgerliche Gesetzbuch auch andere Formen der Realsicherung anerkennt. In den Worten „ist zur Sicherung eines Anspruchs ein Recht übertragen" bringt das Gesetz seine Auffassung zum Ausdruck, dass auch ausserhalb der von ihm ausdrücklich normierten Fälle eine dingliche Sicherung möglich

---

[96]) Bähr a. a. O. S. 52 ff.; Hellwig Arch. f. ziv. Prax. Bd. 64 S. 369; Leist a. a. O. A. A. Linckelmann a. a. O. S. 209 ff.; Salinger a. a. O. S. 429. Die Untersuchungen Bährs liegen allerdings noch auf dem Gebiete des gemeinen Rechts und partikularrechtlicher Gesetze, sind aber für die sinngleichen Bestimmungen des BGB. ohne weiteres anwendbar.

ist.[97]) Diese Auffassung findet auch eine Bestätigung in einer Entscheidung des Reichsgerichts,[98]) worin betont wird, dass gerade der § 223 Abs. 2 BGB., in welchem ausdrücklich von der Uebertragung eines Rechtes zur Sicherung eines Anspruchs die Rede sei, auf Zulässigkeit der Sicherungsübereignung schliessen lasse. Unseres Erachtens kann man auch aus den Worten des Gesetzes nichts herleiten, was unmittelbar den Schluss rechtfertigen könnte, dass die Voraussetzungen der pfandrechtlichen Normen vorliegen müssten, wenn man ein anderes Rechtsinstitut zur Erreichung der Sicherstellung für eine Forderung in Anwendung bringen wollte.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, einen Verbotscharakter der pfandrechtlichen Gesetzgebung aus den angeführten Gründen nicht anzunehmen. Von einem Handeln in fraudem legis kann daher bei der Sicherungsübereignung nicht die Rede sein. Diese Auffassung finden wir in der in Anmerkung angeführten Literatur vertreten.[99])

Weiterhin machte man früher den Einwand, die Sicherungsübereignung könne ausnahmslos und mit einer gewissen Selbstverständlichkeit als nichts anderes als ein Deckmantel für die Pfandbegebung gelten, da es gar nicht Wille der Parteien sei, einen Eigentumswechsel vorzunehmen, sondern es denselben lediglich um Verschleierung eines Pfandrechts zu tun sei. Dieser Vorwurf wird heute nicht mehr aufrecht erhalten. Auch das Reichsgericht hat klar und deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Eigentumsübertragung zum Zwecke der Sicherstellung, insofern der übereinstimmende Wille der Parteien auf Eigentumswechsel gerichtet sei, keine verschleierte Pfändung in sich berge,

---

[97]) § 223 Abs. 2 BGB.: „Ist zur Sicherung eines Anspruchs ein Recht übertragen worden, so kann die Rückübertragung nicht auf Grund der Verjährung des Anspruchs gefordert werden."

[98]) Entsch. d. RG. Bd. 57 S. 117.

[99]) Cosack a. a. O. II S. 242, 285; Endemann a. a. O. II S. 911; Oertmann a. a. O. § 117 Anm. 5; Planck a. a. O. § 930; Staudinger a. a. O. III S. 929 XIII; J. W. 1902 S. 259; 1903 S. 143; 1904 S. 6, 197, 355; Gruchots Beiträge Bd. 46 S. 988, Bd. 48 S. 867.

vielmehr ein ernstlicher, auf die Eigentumsübertragung gerichteter Vertrag sei.[100]) Natürlich kann im einzelnen Falle sehr wohl eine simulierte Eigentumsübertragung und dissimulierte Verpfändung vorliegen. Dies kann aber nur nach Lage des Falles entschieden werden.

Die Sicherungsübereignung wird somit heute allgemein für zulässig erachtet. Es fragt sich nur, auf Grund welchen Rechtsverhältnisses der Gläubiger (Erwerber) den mittelbaren Besitz der Sache erlangt, da der Schuldner (Veräusserer) regelmässig im Besitze der übereigneten Sache bleiben soll. Ueber diese Frage hat sich eine umfangreiche Literatur entwickelt, und noch in neuester Zeit gehen die Ansichten sehr auseinander.[101]) Unter den Lösungsversuchen der neueren Zeit scheint uns der von Dietz[102]) der weitaus glücklichste zu sein. Seiner Ansicht nach werde viel zu viel Gewicht darauf gelegt, dass der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag unter das Schema der benannten Verträge des bürgerlichen Rechts passe, während nach dem Willen und Wortlaut des Gesetzes den unbenannten Verträgen, die oft einen sehr konkreten Inhalt haben, der weiteste Spielraum gelassen sein solle. Das Wirtschaftsleben sei genötigt von diesem Spielraum den weitesten Gebrauch zu machen. So sei beispielsweise ein Vertrag des Inhalts, dass jemand einem anderen den Besitz an ihm gehörigen Sachen überlasse mit der Ermächtigung oder dem Auftrage, die Sachen im eigenen Interesse zu veräussern und über den Erlös zu verfügen, eine Erscheinung des täglichen wirtschaftlichen Lebens, und seiner Ansicht nach ein genügend konkretes Rechtsverhältnis. Dietz will ein derartiges Rechtsverhältnis den Zwecken eines Besitzkonstituts dienstbar machen und hält die Vereinbarung dieses — allerdings nicht unter ein be-

[100]) Zeiler Seuff. Blätter Bd. 73 S. 848.

[101]) OLG. Schlesw.-Holst. Anzeiger 1908 S. 134; Kohler in Jherings Jahrb. Bd. 24 S. 186 ff. S. 221; Düringer in Leipz. Zeitschr. 1908 S. 105; Weissler a. a. O.; Melsbach a. a. O. S. 404; Oertmann DJZ. 1911 S. 1182; Zeiler a. a. O. 1912 und 1913.

[102]) Badische Rechtspraxis 13. Jahrg. 1911 S. 8.

stimmtes Vertragsschema passendes — Rechtsverhältnis für ausreichend. Dieser Ansicht möchten wir folgen, und wir erachten auch einen Innominatkontrakt, durch welchen ein konkretes bestimmtes obligatorisches oder dingliches Rechtsverhältnis vereinbart wird, das ein Nutzungsrecht oder eine Verwaltungspflicht des unmittelbaren Besitzers begründet, für genügend. (Z. B. Verwahrung und Auftrag.)[103])

Es ist noch zu erörtern, wie sich der Eigentumsübergang an den Ersatzstücken auf den Erwerber gestaltet. Dieser Eigentumserwerb ist ein Mal auf dem Wege des Selbstkontrahierens zu erreichen, indem der Kreditnehmer in Gemässheit des § 181 BGB. mit sich selbst als Vertreter des Kreditgebers kontrahiert und so die Ersatzstücke übereignet.[104]) Es genügt aber auch eine im Voraus getroffene Vereinbarung des Inhalts, dass der Kreditnehmer, sobald er den Besitz an den Ersatzstücken erlangt, denselben nach dem gleichen Recht wie bei der veräusserten Sache üben soll, sodass er dadurch das Eigentum auch an den Ersatzstücken auf den Kreditgeber überträgt.[105])

Diese Ausführungen sollen genügen, um uns einen Ueberblick über die Lehre der Sicherungsübereignung zu verschaffen. Wir ersehen daraus, dass die Sicherungsübereignung von Warenlagern in ihrem ursprünglichen Bestande, einschliesslich der neuangeschafften Waren, rechtlich zulässig ist, dass das zwischen den Parteien vereinbarte Rechtsverhältnis sich als Innominatkontrakt darstellt, der es dem übereignenden Schuldner ermöglicht, mit der bis-

---

[103]) Seuff. Arch. Bd. 66 S. 102; Recht 1909 Nr. 1998; Schlesw.-Holst. Anzeiger 1910 S. 17; Melsbach a. a. O. S. 406; Siméon a. a. O. I, 1 § 24 II, 7: Er betrachtet den Sicherungszweck als schon allein den mittelbaren Besitz begründend. Diese Ansicht ist in dieser Form zu weit gehend. Vgl. hierzu Melsbach a. a. O. S. 759.

[104]) Luetgebrune a. a. O. S. 140; Entsch. d. RG. Bd. 73 S. 418.

[105]) Salinger a. a. O. S. 440; DJZ. 1911 S. 1383; Leipz. Zeitschr. 1911 S. 705; DJZ. 1912 S. 812; Warneyer V Nr. 213 S. 236 Nr. 214 S. 237, wo erneut die Möglichkeit eines antizipierten Besitzkonstitus hinsichtlich der künftigen Warenzugänge ausgesprochen wird.

herigen Dispositionsbefugnis weiterhin über das Warenlager zu verfügen.

Kapitel IV.

Vergleich der Verpfändung und Sicherungsübereignung eines Warenlagers.

Welchem Sicherungsmittel ist der Vorzug zu geben?

Nachdem wir dargelegt haben, dass sowohl der Verpfändung wie der Sicherungsübereignung eines Warenlagers keine juristischen Bedenken entgegenstehen, wollen wir uns nunmehr mit einer Gegenüberstellung beider Sicherungsmittel unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte befassen.

Während bei dem Pfandrechte des bürgerlichen Rechts der Parteiwille, durch unnachgiebige Normen gezwungen, hinter der von Gesetz vorgeschriebenen Form, Inhalt und Rechtsfolgen zurücktreten muss, gefällt uns bei der Sicherungsübereignung die leichte Modulationsfähigkeit. Denn in diesem Sicherungsinstitut können alle möglichen Parteiwünsche Ausdruck finden, ohne dass eine Nichtigkeit des Geschäfts zu besorgen wäre. So wird denn auch die Sicherungsübereignung von Vielen als ein für das Wirtschaftsleben unentbehrliches Institut bezeichnet, da der Schuldner in die Lage versetzt werde, mit Hilfe der Uebereignung als Sicherungsmittel Objekte, die wegen ihrer Unentbehrlichkeit pfandrechtlich nicht verwertbar seien, zu verwenden, und sich so von einem infolge vorübergehender Zahlungsschwierigkeit drohenden Zusammenbruch zu bewahren.

Gegenüber den hier erwähnten Vorzügen stellt sich jedoch eine Reihe unerwünschter und misslicher Folgen ein, welche derart das Wirtschaftsleben gefährden, dass man unseres Erachtens aufs schärfste gegen dieses Institut Front machen und die Verpfändung als Sicherungsmittel vorziehen muss. Denn ganz abgesehen von der grossen Gefährdung unseres Kreditwesens bleibt es dennoch fraglich, ob die

Objekte, die im Besitze des Schuldners verbleiben, durch ihre Verwertung ausreichen, eine vorübergehende Zahlungsschwierigkeit zu beheben. Vermögen sie dies nicht, so wird dem Schuldner durch die Sicherungsübereignung nichts als eine kurze Gnadenfrist einer Scheinexistenz gewährt, und er befindet sich, wenn seine Schuld verfällt, in einer weit schlimmeren Lage als je zuvor, trotz aller Massregeln des Gesetzes über die Unpfändbarkeit notwendiger Sachen. Man wird vielleicht einwenden, der Schuldner hätte ja auch, um sich neue Geldmittel zu verschaffen, seine noch vorhandenen Warenvorräte endgültig verkaufen können. Allerdings hätte er dies tun können, aber zu diesem Schritte hätte er sich zweifelsohne nicht entschlossen, um nicht mit einem Male seine ganze wirtschaftliche Existenz aufgeben zu müssen. Lässt er sich aber auf Grund einer Sicherungsübereignung seines Warenlagers Kredit gewähren, so wird er, dadurch dass er nach wie vor über sein Warenlager disponieren kann, dauernd in der Hoffnung leben, seine Habe wieder einlösen zu können, ohne richtig zu dem Bewusstsein zu kommen, va banque zu spielen. Anders bei der Verpfändung. Hier wird ihm dadurch, dass er den Besitz seiner Warenbestände einbüsst, jede Möglichkeit genommen, sich über seine finanzielle Lage hinwegzutäuschen. Stellt man sich auf den Standpunkt des im Wirtschaftsleben um seine Existenz kämpfenden Einzelsubjekts, so mag es ja im einzelnen Falle hart sein, den rechtzeitigen Zusammenbruch des Betriebes nicht durch Begünstigung einer neuen Kreditform für einige Zeit aufzuhalten. Allein nicht das wirtschaftliche Interesse des Einzelnen darf hier ausschlaggebend sein, sondern lediglich das der Gesamtheit. Denn die wirtschaftliche Not Einzelner muss zurücktreten hinter der Erhaltung gesunder Grundlagen unseres gesamten Kreditwesens. Diese Grundlagen werden aber durch die Sicherungsübereignungen gewaltig erschüttert, die den wirtschaftlichen Todeskampf der Unternehmung zum Schaden der neuen und späteren Gläubiger nur verlängern helfen.

Auch lassen sich bereits die wirtschaftlichen Folgen, die wohl hauptsächlich auf die Begünstigung der Sicherungsübereignung durch die Rechtsprechung zurückzuführen sind, feststellen. Die Zahl der jeden eigenen Kapitals entbehrenden Unternehmungen hat in den letzten Jahren unheimlich zugenommen. Dies zeigt deutlich die Konkursstatistik: während im Jahre 1901 die Zahl der wegen Massemangels abgelehnten Konkursanträge 1150 betrug, beläuft sich jetzt dieselbe auf ungefähr 2400.[106]) In den meisten Fällen dürften u. E. Sicherungsübereignungen und die diesen Instituten nahe verwandten Diskontierungen von Buchforderungen den Mangel jeglicher Masse herbeigeführt haben.

Wegen dieser wirtschaftlichen Schädlichkeit der Sicherungsübereignungen ist eine Zurückdämmung der als Massenerscheinung auftretenden Kreditform anzustreben, zumal eine masslose Ueberanspannung des Kredits auf allen Gebieten des Erwerbslebens das Zeichen unserer Zeit ist.[107]) Wenn auch juristisch, wie oben dargelegt, die neue Kreditform für zulässig erachtet werden muss, so kann doch die letzte Entscheidung über die Zulässigkeit nicht auf Grund juristischer, sondern lediglich wirtschaftlicher Erwägungen gefällt werden.[108])

Gerade in letzter Zeit sind vielfach die grossen Gefahren der Sicherungsübereignung erkannt worden, und man hat nach den verschiedensten Mitteln und Wegen gesucht, um die schädigenden Wirkungen des Instituts zu beseitigen. Die von der Literatur und den Vertretungen des Handels de lege ferenda gemachten Reformvorschläge seien hier kurz erwähnt.

Salinger[109]) schlägt vor, die Sicherungsübereignung eines Warenlagers von der Eintragung in ein amtliches Register abhängig zu machen, durch dessen Einsichtnahme sich der Kreditgeber vergewissern könne, ob bereits andere

[106]) Hoeniger a. a. O. S. 43.
[107]) Vgl. Bankarch. 9, 36.
[108]) Hachenburg DJZ. 1912 S. 110.
[109]) Salinger a. a. O. S. 465 ff.

Sicherungsgeschäfte von dem Kreditsuchenden vorgenommen seien. In den letzten Monaten haben die Reichstagsabgeordneten Bassermann und Schiffer im Anfang Dezember 1913 im Reichstage einen Antrag auf Einführung der Mobiliarhypothek mit Eintragungszwang eingebracht, der sicherem Vernehmen nach eine grosse Mehrheit hinter sich hat.[110]) Man verweist auf die in Frankreich und England bestehenden Gesetze, in welchen ein derartiges Registerpfand normiert ist, und hofft, dass diese von anderen Ländern als Vorteile empfundenen Bestimmungen auch unserem Handelsverkehr zugute kommen werden.[111]) Unseres Erachtens erscheint das Registerpfand praktisch nicht empfehlenswert. Es lässt sich im kaufmännischen Verkehr nicht durchführen, vor Abschluss eines grösseren Geschäfts erst ein Register einzusehen, um sich über die Kreditwürdigkeit des Käufers zu vergewissern. Eine derartige Einsichtnahme ist viel zu umständlich und mit der Schnelligkeit der Entscheidung unvereinbar, von der meist im kaufmännischen Verkehr das ganze Geschäft abhängig ist.[112])

Von anderer Seite wird als Abhilfe gegen unlautere Sicherungsübereignung eine Ergänzung der Konkursord-

---

[110]) Die Textil-Woche vom 18. Febr. 1914 Nr. 8.

[111]) Bill of Sale acts aus dem Jahre 1878 (England); in Frankreich besteht seit 17. März 1909 ein Gesetz über den „nantissement de fonds de commerce"; Code civil Art. 2075 Ab. 1.

[112]) Oertmann D. J. Z. 1911 S. 1183; Korrespondenz der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin 1911 Nr. 6; Hoeniger a. a. O. S. 6.

Auch in Frankreich empfindet man bereits die Nachteile eines Registerpfandes (Holdheims Monatsschrift 1911 S. 257): „Mais le grand défaut de la loi c'est la complication. Une protection trop minutieuse devient facilement une entrave."

Bonnet a. a. O. S. 50 schlägt vor, die Sicherungsübereignung schuldnerischerseits auf Vollkaufleute in Verbindung mit Registerzwang in der Weise zu beschränken, dass zur gültigen Vornahme einer Sicherungsübereignung deren Eintragung in das Handelsregister verlangt wird. Hierdurch werden unsere erwähnten Bedenken nicht beseitigt. Dieser Vorschlag hat allerdings den Vorzug, dass die Eintragung in das bereits vorhandene Handelsregister erfolgen könnte, wodurch eine Vermehrung der Register nicht notwendig wäre. Vgl. Genève a. a. O. S. 389.

nung und des Anfechtungsgesetzes vorgeschlagen. Es soll die innerhalb einer bestimmten Zeit vor der Zahlungseinstellung oder Anfechtung vorgenommenen Sicherungsübereignung anfechtbar sein, und dem Sicherungseigentümer der Beweis obliegen, ihm sei zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Schuldners, die übrigen Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt gewesen. Ausserdem wird eine Ausdehnung der §§ 805 ZPO. und 48 KO. auf den Sicherungseigentümer gefordert.[113]) Durch diesen Reformvorschlag kann das Institut der Sicherungsübereignung wohl weniger gefahrvoll gestaltet, aber keineswegs das Verkehrsleben vollständig vor unlauteren Winkelgeschäften und Schiebungen geschützt werden.

Wenn man sich entschliesst, ein neues Gesetz zu befürworten, dann sollte unseres Erachtens auch eine radikale Abhilfe geschaffen werden, um endgültig diesem Unwesen zu steuern. Dieser Erfolg ist aber allein zu erwarten, wenn man die Sicherungsübereignung eines Warenlagers überhaupt gesetzlich verbietet.

Das völlige Verschwinden der Sicherungsübereignung aus der Reihe der Sicherungsmittel wird unseres Erachtens im Wirtschaftsleben nicht als Mangel empfunden werden können. Wenn auch die Verpfändung im Vergleich zur Sicherungsübereignung wegen ihrer strengen Voraussetzungen für den Schuldner eine grosse Behinderung bedeutet, so ist ihr dennoch der Vorzug zu geben. Zunächst ist stets der Gläubiger infolge der Erkennbarkeit des Pfandrechts in der Lage, sich ein klares Bild über die finanziellen Verhältnisse seines Schuldners zu machen. Aber auch für den Schuldner ist das Institut der Verpfändung unseres Erachtens segensreicher. Denn gerade durch den Zwang, sich des unmittelbaren Besitzes der Pfandsache zu begeben, wird der Schuldner davor bewahrt, Verbindlichkeiten einzugehen, die mit seinen Vermögensverhältnissen in offensichtlichem Missverhältnis stehen. Ist aber ein

[113]) Hellwig Gläubigernot a. a. O. S. 154; Litten a. a. O. S. 1288; Schmitt a. a. O. S. 1042; Möller a. a. O.

Konkurs unumgänglich, so kann weder durch Verpfändung noch Sicherungsübereignung diese Katastrophe vermieden werden, und es wird vermutlich infolge einer vorher gemachten Uebereignung die Masse nur noch mehr geschmälert und der Verlust der Gläubiger weit grösser sein.

Auch erscheint uns der Einwand, dass die Verpfändung deshalb in den meisten Fällen praktisch undurchführbar sei, da dem Schuldner infolge der Besitzaufgabe an seinen Warenbeständen der Betrieb seines Geschäfts unmöglich gemacht sei, nicht berechtigt. Denn durch die mit dem Pfandvertrag verknüpfte Vereinbarung, dass veräusserte Waren aus der Pfandhaft ausscheiden, und Ersatzstücke an deren Stelle treten sollen, wird es dem Verpfänder ermöglicht, wenn auch mit einigen Unbequemlichkeiten, sein Geschäft weiter zu betreiben. Vielfach wird aber zur Sicherstellung der Forderung gar nicht die Verpfändung des gesamten Warenlagers erforderlich sein, sondern bereits ein Teil desselben genügen. Zerfallen zudem noch die Warenbestände des Schuldners in Sommer- und Winterwaren,[114]) dann kann von einer Gefahr, dass der Verkauf des Verpfänders lahm gelegt werden könnte, nicht die Rede sein. Derartige Teile von Waren, die für einzelne Zeitperioden entbehrlich sind, werden sich fast in allen Geschäftsbranchen finden lassen, sodass man die Verpfändung als in den meisten Fällen für praktisch durchführbar unseres Erachtens bezeichnen darf.

Es ist in der vorliegenden Arbeit versucht worden darzulegen, dass sowohl die Verpfändung wie die Sicherungsübereignung eines Warenlagers mit den heute geltenden Rechtssätzen im Einklang steht. Da aber die Sicherungsübereignung mit derartig grossen wirtschaftlichen Gefahren verbunden ist, muss im Interesse der allgemeinen Kreditverhältnisse der Pfandbestellung der Vorzug zuge-

---

[114]) S. S. 45 der Darstellung.

billigt werden, ungeachtet der grossen Härten, die häufig der Verpfänder bei diesem Sicherungsinstitut zu erdulden hat. Nur auf diese Weise kann eine allmählige Zurückdämmung der bestehenden übermässigen Kreditanspannung, die gegenwärtig von allen Seiten anerkannt wird, erzielt werden.

Literatur-Verzeichnis.

Bähr: Urteile des Reichsgerichts mit Besprechungen 1883.

Biermann: Das Sachenrecht des Bürgerl. Gesetzbuchs, 3. Auflage 1914.

Bonnet: Die Sicherungsübereignung insbesondere von Warenlagern 1912.

Bollenbeck: Sicherungsübereignung. Zeitschrift des Deutschen Notarvereins 1910 S. 169 ff.

Brunner: Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechtes. Stuttgart 1894.

Cosack: Lehrbuch des Bürgerl. Rechts, 6. Aufl. 1913.

Crome: System des Bürgerl. Rechts.

Czyhlarz: Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechts, 9. Aufl. 1908.

Demelius: Das Pfandrecht an beweglichen Sachen nach österreichischem Bürgerl. Recht, I. Abt. 1897.

Dernburg: Das Bürgerl. Recht, III. Bd. 4. Aufl. 1908.

Dernburg: Pandekten, 7. Aufl. 1902.

Dietz: Die Sicherungsübereignung eines Warenlagers; badische Rechtspraxis 1911, S. 8 ff.

Düringer: Zur Lehre vom Sicherungskauf; Leipziger Zeitschr. für Handels-, Versicherungs- und Konkursrecht 1908, S. 96 ff.

Düringer-Hachenburg: Kommentar des Handelsgesetzbuchs, Bd. 2, 2. Aufl. 1909/10.

Eck: Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Berlin 1898.

Endemann: Sachenrecht, 8.—9. Aufl. 1905.

Enneccerus: Lehrbuch des Bürgerl. Rechts, 9.—11. Aufl. 1914.

Exner: Kritik des Pfandrechtsbegriffs, Leipzig 1873.

Furbach: Kann ein ganzes Warenlager mit wechselndem Bestande vom Schuldner dem Gläubiger zur Sicherheit übereignet werden? Leipziger Zeitschrift für Handels-, Versicherungs- und Konkursrecht 1912 S. 902.

Geissmar: Die Verpfändung einer Sachgesamtheit; in Holdheim Monatschrift für Handelsrecht und Bankwesen, 1904 S. 90 ff.

Genève: Die Sicherungsübereignung; Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 1912, S. 389.

Gesterding: Die Lehre vom Pfandrecht nach Grundsätzen des römischen Rechts, Greifswald 1831.

Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin vom 15. Juni 1911 betr. die Sicherungsübereignung von Warenlagern; Leipziger Zeitschrift 1912, S. 97 ff.

Gierke: Deutsches Privatrecht, Sachenrecht Bd. II 1905.

Hachenburg: Die Sicherungsübereignung von Warenlagern; Deutsche Juristen-Zeitung 1912, S. 110.

Hallbauer: Die Sicherungsübereignung; Bankarchiv 1908, S. 325; 1910 S. 307.

Hellwig: Gläubigernot, Sicherungsübereignungen und andere Schiebungen; Zeitschrift des Vereins Recht und Wirtschaft, 1912, Heft 3, S. 142 ff. und 1911 S. 31 ff.

Hellwig: Archiv für zivilistische Praxis, Bd. 64, S. 381.

Hoeniger: Die Sicherungsübereignung von Warenlagern, 2. Aufl., Mannheim 1912.

Katzenstein: Die Sicherung von Forderungen durch Uebereignung von Mobilien; Gruch. Beiträge Bd. 49, S. 325 ff.

Kohlen: Dispositionsniessbrauch; Jherings Jahrbücher Bd. 24, S. 187 ff.

Kohlen: Ueber Sicherungsübereignung; Jherings Jahrb. Bd. 16, S. 91 ff.

Kommentar von Reichsgerichtsräten zum Bürgerlichen Gesetzbuch 1913.

Korrespondenz der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin 1911, Nr. 6.

Leist: Die Sicherung von Forderungen durch Uebereignung von Mobilien 1889.

Lilienthal: Die Uebereignung zum Zwecke der Sicherung; Deutsche Juristenzeitung 1902, S. 542 ff.

Linckelmann: Die Sicherungsübereignungen; Archiv für Bürgerliches Recht, Bd. 7, S. 209.

Litten: Ueber die Behandlung der Sicherungsübereignung auf dem Juristentag, Deutsche Juristen-Zeitung 1912, S. 1288.

Luetgebrune: Die Ersatzstücke bei der Sicherungsübereignung von Inventar und Warenlager; Juristische Wochenschrift 1910, S. 140.

Marck: Zur Konstruktion der Sicherungsübereignung, Deutsche Juristenzeitung 1913, S. 343.

Melsbach: Die Sicherungsübereignung von Warenlagern; Juristische Wochenschrift 1913, S. 404, 559, 759, 1006.

H. Meyer: Neue Satzung von Fahrnis und Schiffen, Jena 1903.

Möller: Zur Frage der Sicherungsübereignung. Juristische Wochenschrift 1912, S. 720.

Nathan: Die Uebertragung des Eigentums an beweglichen Sachen mittels constitutum possessorium zum Zwecke der Sicherung von Forderungen, 1910.

Neumann-Levi: Frankfurter Privatrecht.

Oertmann: Zur Frage der Sicherungsübereignung; Deutsche Juristenzeitung 1911, S. 1178 ff.

Planck: Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch, 1906.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des BGB.

Recken: Die Sicherungsübereignung von Warenlagern; Juristische Wochenschrift 1913, S. 559.

Salinger: Empfehlen sich gesetzliche Massnahmen in Bezug auf die Sicherungsübereignung; Verhandlungen des 31. Deutschen Juristentags, Bd. I, S. 409—501.

Schäfer: Die Rechtsprechung über die Sicherungsübereignung; Archiv für Bürgerl. Recht, Bd. 38, Heft 1.

Schmitt: Die Sicherungsübereignung; Deutsche Juristenzeitung 1912, S. 1042.

Scholler: Gutachten aus dem Anwaltsstande über die erste Lesung eines BGB., S. 371 ff.

Schöndorf: Soll die Sicherungsübereignung beseitigt werden; Deutsche Juristenzeitung 1911, S. 702.
Schöndorf: Zur Frage von der Mobiliarhypothek. Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. 68, S. 481 ff.
Siméon: Recht und Rechtsgang im deutschen Reiche, 4. Aufl. 1913.
Sohm: Institution des römischen Rechts 1903.
Souchay: Anmerkungen zur Frankfurter Reformation.
Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch 1913.
Staudinger: Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch, Bd. 3, 7.—8. Aufl. 1912.
Stobbe-Lehmann: Handbuch des deutschen Privatrechts, Berlin 1897.
Unger: System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, Band I.
Warnkönig: Ueber den Begriff und die juristische Wichtigkeit der sog. universitas rerum; Archiv für zivilistische Praxis, Bd. 11, S. 169 ff.
Weissler: Formularbuch für freiwillige Gerichtsbarkeit, 1911.
Weissler: Deutscher Notariatsverein 1911, S. 554.
Wernick: Gutachten aus dem Anwaltsstande über die erste Lesung eines BGB., S. 376 ff.
Wienstein: Wie ist eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung von Warenlagern zu bewirken; Bankarchiv, 7. Jahrgang, S. 376 ff.
Windscheid: Lehrbuch des Pandektenrechts (Frankfurt) 1900.
Wolff: Lehrbuch des Sachenrechts, 6.—8. Aufl., Marburg 1913.
Wunderlich: Verpfänder, Pfandeigentümer und Pfandschuldner, 1907.
Zeiler: Der Verfügungs-Niessbrauch als Grundlage der Sicherungsübereignung von Warenlagern; Zeitschrift des deutschen Notarvereins 1913, S. 176.
Zeiler: Die Sicherungsübereignung von Warenlagern; Zeitschrift des deutschen Notarvereins 1912, S. 65 ff.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Entscheidungen des bayr. Obersten Landesgerichts.
Juristische Wochenschrift.
Deutsche Juristenzeitung.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
Das Recht.
Motive und Protokolle zum BGB.
Die Textil-Woche, Offizielles Organ des Verbandes deutscher Detailgeschäfte der Textil-Branche.

Lebenslauf.

Ich, Wilhelm Heinrich Karl Mappes, bin geboren zu Frankfurt a. M. am 10. März 1886 als Sohn des verstorbenen Rentners Heinrich Mappes und seiner Ehefrau Emma geb. Besthorn. Ich besuchte zuerst die Vorschule des städt. Wöhler-Realgymnasiums, sodann das städt. Goethe-Gymnasium zu Frankfurt a. M., an welchem ich Ostern 1905 das Abiturientenexamen bestand. Darauf widmete ich mich dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten Freiburg i. B., München, Berlin und Marburg. Am 15. Januar 1910 bestand ich zu Cassel die erste juristische Staatsprüfung und bin seitdem im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. als Referendar angestellt. Meiner Militärpflicht genügte ich von Herbst 1910 bis 1911 bei dem Dragoner-Regiment „Freiherr von Manteuffel“ (Rhein.) No. 5.

Die Doktorprüfung habe ich vor der juristischen Fakultät zu Marburg auf Grund vorliegender Arbeit und der mündlichen Prüfung vom 25. Juni 1914 bestanden.

Frankfurt a. M., Juli 1914.